

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN

1. ANNAHME DER BEDINGUNGEN. Der Lieferant ist zur Einhaltung aller Bedingungen verpflichtet, die hierin und in der Bestellung festgelegt sind, der diese Bedingungen beigefügt sind oder in die sie ausdrücklich durch Inbezugnahme aufgenommen wurden (einschließlich aller Spezifikationen, Muster, Zeichnungen und sonstige Dokumente, auf die hierin Bezug genommen wird, die über den elektronischen Datenaustausch der Käuferin oder in der Bestellung übermittelt wurden) (gemeinsam als "**Bestellung**" bezeichnet). Diese Bestellung ist ein Angebot zum Bezug der hierin beschriebenen Waren und/oder Leistungen (einschließlich aller der Liefergegenstände, die insbesondere Produkte, Artikel, Geräte, Verbindungen, Zusammensetzungen, eingebettete Software und erforderliche Dokumentation umfassen, ohne darauf beschränkt zu sein) (gemeinsam als "**Vertragsprodukte**" bezeichnet). Diese Bestellung stellt keine Annahme von Verkaufs-, Preis- oder anderen Angeboten des Lieferanten dar, selbst wenn in dieser Bestellung darauf Bezug genommen wird. Sofern auf der Vorderseite dieser Bestellung oder in einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung zwischen den Parteien nichts anderes angegeben ist, haben die hierin enthaltenen Bedingungen Vorrang vor widersprechenden Bestimmungen. **DIE ANNAHME DIESER BESTELLUNG ERFOLGT AUSSCHLIESSLICH AUF DER GRUNDLAGE DER BEDINGUNGEN DIESER BESTELLUNG. DIE KÄUFERIN WIDERSPRICHT ALLEN IN PREISANGEBOTEN, BESTÄTIGUNGEN, GEWÄHRLEISTUNGSERKLÄRUNGEN, RECHNUNGEN ODER ANDEREN DOKUMENTEN DES LIEFERANTEN ENTHALTENEN BEDINGUNGEN, DIE ZU DEN BEDINGUNGEN DIESER BESTELLUNG HINZUKOMMEN ODER DAVON ABWEICHEN, UND DIESE ZUSÄTZLICHEN ODER ABWEICHENDEN BEDINGUNGEN WERDEN NICHT TEIL DIESER BESTELLUNG ZWISCHEN DEM LIEFERANTEN UND DER KÄUFERIN. FRÜHERE PREIS- ODER SONSTIGEN ANGEBOTE, ERKLÄRUNGEN, VORAUSSAGEN, GESCHÄFTSGEPFLOGENHEITEN JEDER ART SIND NICHT BESTANDTEIL DIESER BESTELLUNG.** Je nachdem, welches der nachfolgenden Ereignisse zuerst eintritt, gilt diese Bestellung als unwiderruflich vom Lieferanten angenommen, wenn er (a) eine Annahme oder eine Bestätigung dieser Bestellung erteilt, (b) die bestellten Vertragsprodukte liefert oder (c) die in dieser Bestellung geforderten Arbeiten in irgendeiner Weise beginnt.

2. PREISE, ZAHLUNG UND MENGEN.

2.1 Preise. Alle Preise verstehen sich als Festpreise und können nicht geändert werden. Der Preis des Lieferanten umfasst alle nachfolgend genannten Bestandteile: (a) Verpackung, Kennzeichnung (einschließlich Herstellungsdatum und Strichcode-Kennzeichnung), Versicherung, Lagerung, Bearbeitung, Zinsen und Servicegebühren, Verpackungsmaterial und Transportkosten sowie sonstige Auslagen, (b) Versandkosten, wenn der Lieferant nicht das von der Käuferin benannte Transportunternehmen einsetzt, und (c) Steuern, Gebühren und/oder Abgaben, die auf die im Rahmen dieser Bestellung gekauften Vertragsprodukte anfallen; jedoch mit der Maßgabe, dass alle für die Käuferin erstattungsfähigen Mehrwertsteuern und alle staatlichen und lokalen Verkaufs-, Nutzungs-, Verbrauchs- und/oder Sondersteuern, die gegebenenfalls anfallen, nicht im Preis des Lieferanten enthalten sind, sondern in der Rechnung des Lieferanten gesondert ausgewiesen werden. Wenn der Lieferant gesetzlich verpflichtet ist, Mehrwertsteuer und/oder ähnliche Steuern zu zahlen, stellt der Lieferant der Käuferin eine Rechnung in Übereinstimmung mit den geltenden Vorschriften aus, damit die Käuferin diese Steuern zurückfordern kann. Wenn die Käuferin gesetzlich verpflichtet ist, Steuern einzubehalten, für die der Lieferant verantwortlich ist, zieht die Käuferin – sofern nicht nach geltendem Recht (wie unten definiert) etwas anderes vorgesehen ist – diese Steuern von der Zahlung an den Lieferanten ab und stellt ihm eine gültige Steuerquittung auf den Namen des Lieferanten aus. Ist der Lieferant von der Quellensteuer befreit oder hat er Anspruch auf einen ermäßigten Steuersatz, legt er der Käuferin mindestens dreißig (30) Tage vor Zahlungsfälligkeit eine gültige Ansässigkeitsbescheinigung oder sonstige erforderliche Unterlagen vor. Ungeachtet anderslautender Bestimmungen ist der Lieferant für alle aufgrund seines Grund- und beweglichen Vermögens, seiner Bruttoeinnahmen, auf die Unternehmens- und Geschäftstätigkeit erhobene Steuern, Umweltsteuern sowie aufgrund seines Brutto- und/oder Nettoeinkommens erhobene Steuern verantwortlich.

2.2 Zahlungsbedingungen.

(a) **Standardbedingungen.** Sofern nicht auf der Vorderseite dieser Bestellung anders angegeben bzw. durch geltendes Recht eingeschränkt, gilt als normales Netto-Zahlungsziel ("**Netto-Zahlungsziel**") eine Frist von sechzig (60) Tagen, wenn der Lieferant im Land der Käuferin ansässig ist, bzw. von einhundertzwanzig (120) Tagen, wenn der Lieferant außerhalb des Landes der Käuferin ansässig ist, nachdem der Lieferant die angenommenen Vertragsprodukte und eine korrekte Rechnung entsprechend den Bedingungen dieser Bestellung geliefert hat. Alle von der Käuferin gemäß dieser Bestellung zu zahlenden Beträge erfolgen in der lokalen Währung des Landes, in dem die Käuferin ansässig ist, sofern die Parteien nichts anderes vereinbaren. Die Käuferin kann Zahlungen zum monatlichen oder vierteljährlichen Sammelzahlungsdatum, wie im nachstehenden Absatz (b) beschrieben, oder zum Netto-Zahlungsziel anweisen.

(b) **Sammelzahlungen.** Sofern nicht durch geltendes Recht eingeschränkt, kann die Käuferin alle Rechnungen mit Netto-Zahlungsziel zwischen dem sechzehnten Tag eines Monats und dem fünfzehnten Tag des nächsten Monats zusammenfassen und die Zahlung für diese Rechnungen am dritten Tag des zweiten Monats oder, wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, am nächsten Geschäftstag anweisen (jeder dieser Zahlungstermine wird als "**monatliches Sammelzahlungsdatum**" bezeichnet), so dass einige Rechnungen früher als zum Netto-Zahlungsziel und einige Rechnungen später als zum Netto-Zahlungsziel bezahlt werden. Wahlweise kann die Käuferin auch alle Rechnungen wie folgt zusammenfassen und vierteljährlich bezahlen: (i) Rechnungen mit Netto-Zahlungszielen zwischen dem sechzehnten Februar und dem fünfzehnten Mai werden zusammengefasst, und die Käuferin weist die Zahlung zum dritten April an oder, wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, zum nächsten Geschäftstag; (ii) Rechnungen mit Netto-Zahlungszielen zwischen dem sechzehnten Mai und dem fünfzehnten August werden zusammengefasst, und die Käuferin weist die Zahlung zum dritten Juli an oder, wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, zum nächsten Geschäftstag; (iii) Rechnungen mit Netto-Zahlungszielen zwischen dem sechzehnten August und dem fünfzehnten November werden zusammengefasst, und die Käuferin weist die Zahlung zum dritten Oktober an oder, wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, zum nächsten Bankgeschäftstag; und (iv) Rechnungen mit Netto-Zahlungszielen zwischen dem sechzehnten November und dem fünfzehnten Februar werden zusammengefasst, und die Käuferin weist die Zahlung zum dritten Januar an oder, wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, zum nächsten Geschäftstag (jeder dieser Zahlungstermine wird als "**vierteljährliches Sammelzahlungsdatum**" bezeichnet), so dass einige Rechnungen früher als zum Netto-Zahlungsziel und einige Rechnungen später als zum Netto-Zahlungsziel bezahlt werden.

(c) Rechnungsstellung. Auf Wunsch der Käuferin hat die Abrechnung und Rechnungsstellung papierlos und in einem für die Käuferin akzeptablen Format zu erfolgen. Die Rechnung des Lieferanten muss (i) die Bestellnummer der Käuferin, Positionsnummer der Freigabe, Teilenummer(n) und Revisionsnummer(n) der Käuferin, in Rechnung gestellte Menge, Maßeinheit, Preis pro Maßeinheit, Gesamtrechnungsbetrag sowie Namen, Telefonnummer und Anschrift des Lieferanten, an den die Bezahlung zu richten ist, sowie andere gesetzlich oder von der Käuferin vorgeschriebene Angaben enthalten und (ii) darf erst nach Lieferung gemäß der vorliegenden Bestellung ausgestellt werden, spätestens jedoch einhundertzwanzig (120) Tage nach Erhalt der Vertragsprodukte bei der Käuferin und/oder der Erbringung der Leistungen durch den Lieferanten. Die Käuferin kann die Rechnung des Lieferanten zurückweisen, wenn sie nicht die Bestellnummer der Käuferin enthält, nach dem oben dargelegten Zeitpunkt ausgestellt wurde oder anderweitig fehlerhaft ist. Eine solche Zurückweisung berechtigt den Lieferanten nicht zur Leistungsverweigerung, und jede daraus resultierende Zahlungsverzögerung oder Nichtzahlung liegt in der Verantwortung des Lieferanten. Der Lieferant gewährleistet, dass er zum Zahlungsempfang in der in dieser Bestellung angegebenen Währung berechtigt ist. Zusätzliche Gebühren jeglicher Art sind unzulässig. Die Käuferin kann die Zahlung ganz oder teilweise zurückhalten, bis die Konformität der Vertragsprodukte mit den Anforderungen dieser Bestellung hergestellt ist. Die Bezahlung einer Rechnung durch die Käuferin stellt nicht ihre Abnahme der Vertragsprodukte dar.

(d) Aufrechnung. Die Käuferin ist jederzeit berechtigt mit allen von dem Lieferanten der Käuferin oder einem (hierin definierten) Verbundenen Unternehmen aus dieser oder einer anderen Bestellung geschuldeten Beträge aufzurechnen.- "**Verbundene Unternehmen**" im Sinne dieser Bestellung sind in Bezug auf die Käuferin alle juristischen Personen, einschließlich die Käuferin unmittelbar oder mittelbar über mindestens eine Zwischenperson kontrollierende, von der Käuferin kontrollierte oder mit ihr unter gemeinsamer Kontrolle stehende natürliche Personen, Unternehmen, Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung oder Unternehmensgruppen.

2.3 Mengen.

(a) Voraussagen. Die Käuferin kann für die Versendung von Voraussagen und Bestellungen an den Lieferanten ein webbasiertes Portal nutzen (das "GESP"). Die Voraussagen, die Vorlaufzeit/en der Vertragsprodukte und die festen Bestellmengen ("FLOQ") werden über das GESP-Tool zum Herunterladen von Voraussagen ("FDT") oder andere Mitteilungen der Käuferin übermittelt. Ungeachtet gegenteiliger Angaben sind alle Voraussagen zum Erwerb von Vertragsprodukten für die Käuferin in keiner Weise verbindlich. Die Käuferin kann die Voraussagen zum Erwerb von Vertragsprodukten jederzeit nach eigenem Ermessen ändern. Bestellungen (einschließlich Rahmenfreigaben) werden über das GESP oder andere schriftliche Mitteilungen der Käuferin übermittelt. Die Käuferin führt eine Einführungsschulung für die Verwendung des GESP, einschließlich des FDT, durch. Die Käuferin und der Lieferant vereinbaren gemeinsam die Anforderungen in Bezug auf FLOQ und Vorlaufzeiten in schriftlicher Form. Sofern hierin nicht anders vereinbart, werden die vereinbarten Vorlaufzeitwerte für einzelne Vertragsprodukte sowie die Prognose von der Käuferin über das FDT bekannt gegeben. Der Lieferant muss täglich auf das GESP zugreifen, um (i) festzustellen, ob die Käuferin an diesem Tag neue Bestellungen aufgegeben hat, (ii) die schriftliche Bestätigung des Bestellungseingangs durch Eingabe eines fest zugesagten Liefertermins zu übermitteln sowie (iii) alle Änderungen bestehender Bestellungen zu überprüfen und die Änderung durch Eingabe eines neuen fest zugesagten Liefertermins schriftlich zu bestätigen. Der Lieferant muss auf das GESP zugreifen, (a) wenn das Vertragsprodukt versandbereit ist, und (b) um eine Versandvorabanzeige und einen Strichcode für jede Produktsendung zu erstellen. Anfragen des Lieferanten zur Anpassung der Vorlaufzeit, der Mindestbestellmenge oder der durchschnittlichen gewichteten Laufzeit sind über das GESP zu übermitteln. Die Käuferin stellt dem Lieferanten auf Anfrage schriftliche Anleitungen, Informationen und Links zum GESP zur Verfügung.

Das GESP ermöglicht dem Lieferanten den Zugriff auf die von der Käuferin genutzten Tools, wie z.B. Lieferantenregistrierung und Profilpflege, wodurch die Kommunikation der Käuferin mit ihren Lieferanten optimiert wird. Das GESP enthält auch die primäre Datenbank, in der die Käuferin die Lieferanteninformation pflegt. Der Lieferant meldet sich beim GESP an und stellt sicher, dass vollständige, aktuelle und korrekte Informationen (insbesondere Fähigkeiten des Lieferanten, Status der Konformitätszeugnisse, Informationen über den Hauptsitz, Anschriften der Betriebe und Ansprechpartner in den Betrieben in Bezug auf alle Betriebe des Lieferanten, die unmittelbar oder mittelbar an Tätigkeiten im Zusammenhang mit den Vertragsprodukten, insbesondere deren Gestaltung, Produktion, Lagerung und/oder Lieferung, beteiligt sind) in das GESP eingestellt werden. Der Lieferant erklärt sich damit einverstanden, seine Informationen im GESP jährlich zu überprüfen und zu aktualisieren, um Vollständigkeit und Genauigkeit zu gewährleisten, und sie während der Laufzeit bei Bedarf unverzüglich zu aktualisieren, wenn innerhalb der Organisation des Lieferanten Änderungen eintreten, durch die die Aktualität, Vollständigkeit oder Genauigkeit der zu dem Zeitpunkt auf dem GESP abrufbaren Informationen nicht mehr gegeben ist. Die Käuferin stellt dem Lieferanten auf Anfrage schriftliche Anleitungen, Informationen und Links zum GESP zur Verfügung.

(b) Allgemeines. Die Käuferin ist nicht verpflichtet, eine bestimmte Menge der Vertragsprodukte abzunehmen, außer der/den Menge(n), die von der Käuferin in der Bestellung oder in einer von der Käuferin gemäß der Bestellung ausgegebenen gesonderten schriftlichen Freigabe angegeben wurde(n). Der Lieferant hat keine wesentlichen, über die von der Käuferin angegebenen Mengen und/oder die für die Einhaltung des Lieferplans der Käuferin erforderlichen Zeiträume hinausgehenden Verpflichtungen oder Produktionsvorkehrungen einzugehen bzw. zu treffen. Tut er dies dennoch, hat der Lieferant jedes daraus resultierende Risiko selbst zu tragen. Vertragsprodukte, die über die von der Käuferin angegebenen Mengen hinaus und/oder vorzeitig an die Käuferin geliefert werden, können auf Risiko des Lieferanten an diesen zurückgeschickt werden, wobei der Lieferant für alle damit verbundenen Kosten und Auslagen der Käuferin verantwortlich ist.

(c) Letztmaliger Kauf. Plant der Lieferant oder planen seine Unterlieferanten oder Unterauftragnehmer ("**Unterauftragnehmer**") die Einstellung der Lieferung oder Produktion von im Rahmen dieser Bestellung erworbenen Vertragsprodukten und/oder der für die Produktion/Bereitstellung von Vertragsprodukten aus dieser Bestellung erforderlichen Lieferung oder Produktion innerhalb von zwei (2) Jahren ab dem Datum dieser Bestellung oder die Einstellung der Lieferung oder Produktion von Teilen nach dem Zehnjahreszeitraum gemäß nachstehender Ziffer 2.3(d) ("**eingestellte Produkte**"), so hat der Lieferant die Käuferin 12 Monate im Voraus schriftlich über dieses Vorhaben zu informieren und dabei das Verfahren der Käuferin für Änderungsanfragen von Lieferanten anzuwenden, damit die Käuferin mindestens eine Bestellung zum "letztmaligen" Kauf solcher eingestellter Produkte beim Lieferanten aufgeben kann. Die vorstehenden Bestimmungen bewirken nicht den Verzicht auf Rechte oder Ansprüche, die der Käuferin nach Vertrags-, Gesetzes- oder Billigkeitsrecht zustehen.

(d) Ersatzteilversorgung. Ersatzteile, Einheiten zum Austausch vor Ort, Reserveteile und Module für von der Käuferin erworbene Vertragsprodukte werden für die Zwecke dieser Ziffer als "Teile" definiert und gelten im Rahmen dieser Bestellung als "Vertragsprodukte". Der Lieferant erhält für einen Zeitraum von zehn (10) Jahren ab der letzten Sendung eines von der Käuferin im Rahmen dieser Bestellung erworbenen Vertragsprodukts oder für einen von den Parteien vereinbarten längeren Zeitraum folgende Fähigkeiten aufrecht: (i) die Reparatur der Vertragsprodukte und Lieferung von Teilen hierfür, (ii) Bereitstellung dieser Reparaturleistungen und Teile für die Käuferin und ihre Kunden sowie (iii) Bereitstellung der gesamten Dokumentation, aller Teile, Servicewerkzeuge und Instrumente, die für eine effektive Wartung und Reparatur der Vertragsprodukte erforderlich sind. Der Lieferant hat diese Teile auch nach Ablauf des Zehnjahreszeitraums zu liefern, wenn die Käuferin nach Ablauf des Zehnjahreszeitraums mindestens zehn (10) Teile pro Jahr bestellt. Die Preise für in den ersten zwei (2) Jahren des Zehnjahreszeitraums erworbene Teile dürfen nicht höher sein als die Preise, -die zum Zeitpunkt der Beendigung der Produktion des/der Produkte(s) gelten, wobei dem Lieferanten während dieses zweijährigen Zeitraums keine Rüstkosten gestattet sind oder von der Käuferin -bezahlt werden. Danach ist der Preis für die Teile auf der Grundlage der tatsächlichen Produktionskosten des Lieferanten für diese Teile zuzüglich etwaiger besonderer Verpackungskosten auszuhandeln. Für die Teile gelten keine Mindestbestimmungen. Der Lieferant hat alle in seinem Eigentum befindlichen Werkzeuge, die für die Herstellung der Teile erforderlich sind, auch nach Ablauf des Zehnjahreszeitraums in einwandfreiem Zustand zu halten und darf diese Werkzeuge nicht veräußern, ohne der Käuferin das Vorkaufsrecht für diese Werkzeuge anzubieten.

3. LIEFERUNG UND EIGENTUMSÜBERGANG.

3.1 Lieferung. Rechtzeitigkeit ist ein wesentlicher Bestandteil dieser Bestellung. Der Lieferant verpflichtet sich, die Käuferin unverzüglich in schriftlicher Form zu benachrichtigen, wenn er Grund zu der Annahme hat, dass die Vertragsprodukte nicht in der bestellten Menge geliefert oder fertiggestellt werden und/oder der Versand nicht wie geplant erfolgt. Wenn ein Versand der Vertragsprodukte nicht rechtzeitig zu dem Datum und in den Mengen erfolgt, die in dieser Bestellung festgelegt sind, oder wenn der Lieferant nicht alle Vertragsprodukte und die dazugehörige Dokumentation liefert und/oder die Leistungen nicht wie geplant erbringt, kann die Käuferin (i) die Lieferung auf Kosten des Lieferanten auf dem schnellsten Weg verlangen, (ii) einige oder alle Vertragsprodukte dieser Sendung auf Risiko und Kosten des Lieferanten (einschließlich aller Fracht-, Lager-, Bearbeitungs-, Versand- und Transportkosten) an den Lieferanten zurücksenden, (iii) Ersatzwaren und -leistungen von einem Dritten beziehen und dem Lieferanten (gegebenenfalls entstandene) zusätzliche Kosten in Rechnung stellen, (iv) den Lieferanten anweisen, eine beschleunigte Lieferung von zusätzlichen oder Ersatzprodukten vorzunehmen, wobei die Kosten für die beschleunigte Lieferung vom Lieferanten zu tragen sind, und/oder (v) alle Schadensersatzansprüche geltend machen, die ihr infolge der nicht planmäßigen Erfüllung durch den Lieferanten entstehen.

3.2 Transport und Eigentumsübertragung.

(a) Transport. Der Lieferant hält sich an die Richtlinien der Käuferin zu Transport und Lieferwegen, wie sie dem Lieferanten über das GESP oder anderweitig schriftlich von der Käuferin mitgeteilt werden. Alle Abweichungen davon seitens des Lieferanten müssen im Voraus und in schriftlicher Form von der Käuferin für jede einzelne Sendung genehmigt werden. Vorbehaltlich anderslautender schriftlicher Bestimmungen der Käuferin erklärt sich der Lieferant damit einverstanden, (i) das von der Käuferin benannte Transportunternehmen (wie in den Richtlinien der Käuferin zu Transport und Lieferwegen angegeben) für den Versand aller Vertragsprodukte einzusetzen, und (ii) dass das benannte Transportunternehmen seine Transportkosten direkt der Käuferin in Rechnung stellt. Die Käuferin zahlt keine sonstigen Transportkosten, sofern diese nicht im Voraus schriftlich von der Käuferin genehmigt wurden. Wenn der Lieferant Vertragsprodukte auf nicht vorher schriftlich durch die Käuferin genehmigte Weise oder mit einem nicht vorher schriftlich durch die Käuferin genehmigten Transportunternehmen versendet oder wenn er die diesbezüglichen Spezifikationen und sonstigen Anforderungen der Käuferin nicht einhält, trägt der Lieferant alle damit verbundenen Kosten, einschließlich aller Fracht-, Lager-, Bearbeitungs-, Versand- und Transportkosten. Der Lieferant gibt Bahn- oder LKW-Sendungen zum niedrigsten zulässigen Wert frei und gibt keinen Wert für die versendeten Vertragsprodukte an, außer wenn dies nach geltendem Recht erforderlich ist.

(b) Eigentumsübergang. Das Eigentum an den Vertragsprodukten geht zu dem Zeitpunkt vom Lieferanten auf die Käuferin über, an dem die Gefahr des zufälligen Untergangs gemäß dem anwendbaren Incoterm vom Lieferanten auf die Käuferin übergeht. Ungeachtet des Vorstehenden gehen das Eigentum und die Gefahr des zufälligen Untergangs zum Zeitpunkt der Anlieferung der Vertragsprodukte an der Empfangsstelle der Käuferin auf die Käuferin über, falls das von der Käuferin benannte Transportunternehmen nicht eingesetzt wird. Vorzeitig an die Käuferin gelieferte Vertragsprodukte können auf Kosten des Lieferanten an diesen zurückgeschickt werden. Die Käuferin kann in jedem Fall den Beförderungsvertrag und den genannten Lieferort bestimmen. Jeder Lieferung des Lieferanten ist eine Packliste beizufügen, die die Bestellnummer, die Produkt- und Teilenummer der Käuferin, die Versandmenge, das Versanddatum, Herkunftsland, Produktgewicht und alle weiteren Informationen enthält, die nach geltendem Recht und/oder von der Käuferin verlangt werden.

3.3 Höhere Gewalt.

(a) Sofern in Ziffer 3.3(b) dieser Bestellung nichts anderes bestimmt ist, werden Verspätungen und Versäumnisse einer Partei dieser Bestellung bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dieser Bestellung entschuldigt, wenn und soweit diese unmittelbar durch ein Ereignis oder Vorkommnis außerhalb der zumutbaren Kontrolle dieser Partei und ohne ihr Verschulden oder ihre Fahrlässigkeit verursacht wurden ("höhere Gewalt"). Höhere Gewalt umfasst insbesondere Naturereignisse, Maßnahmen staatlicher Behörden (gleich ob wirksam oder unwirksam), Feuer, Überschwemmung, Sturm, Explosion, Aufstand, Naturkatastrophen, Krieg, Sabotage, terroristische Handlung oder gerichtliche Anordnung bzw. Verfügung. Eine Partei, die sich auf höhere Gewalt beruft, muss die andere Partei innerhalb von zehn (10) Tagen nach Eintritt der höheren Gewalt schriftlich über eine solche Verzögerung (einschließlich der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung) informieren. Während einer solchen Verzögerung oder Nichterfüllung seitens des Lieferanten kann die Käuferin Ersatz- oder Austauschartikel von mindestens einer alternativen Quelle erwerben, wodurch sich die vom Lieferanten benötigte Produktmenge entsprechend reduzieren kann; die Käuferin haftet in keiner Weise für solche Reduzierungen. Ungeachtet des Vorstehenden (i) hat der Lieferant alle zumutbaren Anstrengungen zu unternehmen, um daraus entstehende nachteilige Auswirkungen zu mildern und zu verringern, wobei der Liefertermin gemäß dieser Ziffer in dem Maße nicht verlängert wird, wie diese Anstrengungen, wären sie unternommen worden, die nachteiligen Auswirkungen gemildert oder verringert hätten, (ii) die Liefertermine werden gemäß dieser Ziffer nicht verlängert, soweit die Lieferung vor Eintritt des Ereignisses höherer Gewalt fällig war und nach angemessener Betrachtung zum ursprünglichen Zeitpunkt hätte ausgeführt

werden können. Dauert die Verzögerung länger als dreißig (30) Tage an oder leistet der Lieferant keine hinreichenden Zusicherungen, dass die Verzögerung innerhalb von dreißig (30) Tagen beendet wird, kann die Käuferin diese Bestellung durch schriftliche Mitteilung kündigen, und alle von der Käuferin im Voraus gezahlten Beträge werden vom Lieferanten innerhalb von zehn (10) Geschäftstagen nach dieser Kündigung zurückerstattet.

(b) Ungeachtet anderslautender Bestimmungen in dieser Bestellung sind Verzögerungen oder Versäumnisse des Lieferanten bei der Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dieser Bestellung nicht entschuldigt, wenn und soweit sie durch folgende Umstände verursacht werden: (i) Personalprobleme des Lieferanten und/oder seiner Unterauftragnehmer, wie z. B. insbesondere Aussperrungen, Streiks und Bummelstreiks, oder (ii) die Unfähigkeit des Lieferanten und/oder seine Unterauftragnehmer, Energie, Material, Arbeitskräfte, Ausrüstung oder Transportmittel zu beschaffen. Die vorstehenden Punkte (i) und (ii) dieser Ziffer 3.3(b) der Bestellung gelten nicht als höhere Gewalt im Sinne dieser Bestellung. Ferner gelten Marktverhältnisse und/oder -schwankungen (insbesondere ein Rückgang des Geschäfts beim Lieferanten) nicht als Ereignisse höherer Gewalt. Keinesfalls hat der Lieferant im Rahmen dieser Bestellung Anspruch auf Preisanpassung, Entschädigung oder andere finanzielle Entlastung infolge höherer Gewalt.

4. VERPACKUNG UND DOKUMENTATION.

4.1 Verpackung. Der Lieferant ist auf eigene Kosten verantwortlich für (i) die sichere und geeignete Verpackung und Kennzeichnung der Produkte, (ii) die Einhaltung der allgemeinen Verpackungsanforderungen unter <https://www.gehealthcare.com/about/suppliers/terms-and-conditions> (*Global Packaging Requirements - "Allgemeine Verpackungsanforderungen"*), von denen der Lieferant bestätigt, dass er sie gelesen hat, und (iii) die vollständige Einhaltung des geltenden Rechts in den Herstellungs-, Versand-, Transit- und/oder Bestimmungsländern in Bezug auf Verpackung, Kennzeichnung und Transport der Vertragsprodukte. Die Käuferin akzeptiert keine Teillieferungen der bestellten Vertragsprodukte, sofern die Käuferin nicht schriftlich etwas anderem zustimmt. Der Lieferant hat Mehrweg- und wiederverwendbare Produktbehälter zu verwenden, wo dies sinnvoll ist.

4.2 Dokumentation. Sofern vorhanden, wird der Lieferant der Käuferin umgehend und ohne zusätzliche Kosten einen vollständigen Satz reproduzierbarer Kopierunterlagen der gesamten Dokumentation liefern. Die Dokumentation, einschließlich aller Kopierunterlagen, wird in einem für die Käuferin akzeptablen Format und in einer für sie akzeptablen Sprache zur Verfügung gestellt. Wenn eine Produktänderung eine Änderung der Dokumentation erfordert, setzt der Lieferant die Käuferin umgehend über die Änderung in Kenntnis und stellt ihr kostenlos eine reproduzierbare Kopierunterlage der überarbeiteten Dokumentation zur Verfügung. Alle überarbeiteten Kopierunterlagen müssen den oben genannten Anforderungen an Format und Sprache genügen. Die Käuferin kann die Anforderungen an Format und Sprache der Dokumentation durch schriftliche Mitteilung an den Lieferanten ändern. "**Dokumentation**" bezeichnet alle produktbezogenen Informationen, einschließlich Benutzerhandbüchern, Zeichnungen, Schaltplänen, Dateien zu Entwicklungsdokumentation (*design history*), Etiketten, Funktionsbeschreibungen, Produktbeschreibungen, Anweisungen, Bedienerhilfen, Werbematerialien, Videos und Ersatzteillisten sowie alle Unterlagen zur Funktionsweise, Servicefehlerdiagnosen, Testprotokollen und Anweisungen, die für die Verwendung, Installation, Herstellung, den Betrieb, die Wartung und Reparatur der Vertragsprodukte erforderlich sind. Der Begriff "Dokumentation" umfasst auch alle überarbeiteten Versionen der vorgenannten Unterlagen, die vom Lieferanten erstellt oder bereitgestellt werden.

5. ÄNDERUNGEN.

5.1 Änderungen durch die Käuferin. Die Käuferin kann im Rahmen dieser Bestellung jederzeit Änderungen in einem oder mehreren der folgenden Bereiche vornehmen: (a) Zeichnungen, Entwürfe oder Spezifikationen, (b) Versand- oder Verpackungsart, (c) Ort und Zeitpunkt der Lieferung, (d) Umfang der von der Käuferin bereitgestellten Gegenstände, (e) Qualität, (f) Menge, oder (g) Produktpalette oder Lieferplan für die Vertragsprodukte. Der Lieferant darf Änderungen erst dann vornehmen, wenn sie ihm von der Käuferin schriftlich mitgeteilt worden sind. Führen Änderungen zu einer Kostenerhöhung oder -senkung oder einer Änderung des Zeitplans für Arbeiten im Rahmen dieser Bestellung, wird eine faire Preis- und/oder Lieferplananpassung in schriftlicher Form vorgenommen. Wird ein Anspruch des Lieferanten auf eine solche Anpassung, der nur angemessene, direkte Kosten, die notwendigerweise als unmittelbare Folge der Änderung anfallen, umfassen darf, nicht innerhalb von zehn (10) Tagen nach Eingang der Änderungs- oder Aussetzungsmitteilung beim Lieferanten geltend gemacht, so gilt dies als Verzicht des Lieferanten auf den Anspruch.

5.2 Änderungen durch den Lieferanten. Vom Lieferanten vorgeschlagene Änderungen, einschließlich Material-, Prozess- oder Softwareänderungen, die sich auf Form, Passgenauigkeit, Funktion, Zuverlässigkeit, Gebrauchstauglichkeit, Leistung, genehmigte Qualitätspläne für Teile, funktionale Austauschbarkeit, Einhaltung rechtlicher Vorschriften, Sicherheit, Optionen oder Austauschbarkeit von Ersatzteilen oder Schnittstellenfähigkeit eines Vertragsprodukts auswirken können, müssen der Käuferin zusammen mit einer schriftlichen Änderungsmitteilung über das Änderungsmitteilungssystem der Käuferin zu ihrer vorherigen schriftlichen Zustimmung übermittelt werden. Dies kann Änderungen bei den Material- und Komponentenquellen, die Produkteinstellung, Änderungen bei den Herstellungsprozessen, Testverfahren, Produktionsstandorten, die Verlagerung oder der Austausch von Ausrüstungen und ähnliche, von den Unterauftragnehmern erwartete Änderungen umfassen. Solche Änderungen dürfen erst nach schriftlicher Genehmigung durch die Käuferin erfolgen, und die von den Änderungen betroffenen Vertragsprodukte dürfen erst nach Eingang der schriftlichen Genehmigung der Änderungen durch die Käuferin beim Lieferanten an die Käuferin geliefert werden. Der Lieferant ist für die Beschaffung, Vervollständigung und Einreichung ordnungsgemäßer Unterlagen zu allen Änderungen verantwortlich, was auch die Einhaltung aller von der Käuferin herausgegebenen schriftlichen Änderungsverfahren einschließt. Änderungsvorschläge des Lieferanten betreffend die Anpassung der Vorlaufzeit, der Mindestbestellmenge oder der durchschnittlichen Wochenzahl bis zum Transport sind über das GESP zu übermitteln.

5.3 Verlagerung der Produktionsstätte. Der Lieferant darf die Vertragsprodukte nur in der von der Käuferin schriftlich genehmigten und qualifizierten Produktionsstätte des Lieferanten herstellen. Falls der Lieferant eine Verlagerung der Produktionsstätte für die Vertragsprodukte beabsichtigt, muss er dies der Käuferin mindestens zwölf (12) Monate im Voraus schriftlich mitteilen, woraufhin die Käuferin die vorgeschlagene Produktionsstätte des Lieferanten dem Qualifizierungsprozess unterzieht. Der Lieferant trägt die alleinige Verantwortung für die Finanzierung aller angemessenen, dokumentierten und direkten Auslagen, die mit der Verlagerung der Vertragsprodukte in eine andere Produktionsstätte verbunden sind. Diese Kosten umfassen Folgendes: (i) Reisekosten und Zeitaufwand der Käuferin zwecks Qualifizierung der vorgeschlagenen Produktionsstätte, (ii) Überprüfung und Bewertung der Produktion durch die Käuferin (einschließlich Einmalkosten im Zusammenhang mit der Qualifizierung von Materialien) und (iii)

alle mit der Verlagerung verbundenen Kosten im Zusammenhang mit der Übertragung des Eigentums der Käuferin.

5.4 **Aussetzung.** Zusätzlich zu allen anderen Rechten und Ansprüchen der Käuferin nach Gesetzes-, Vertrags- oder Billigkeitsrecht kann die Käuferin, falls sie nach eigenem Ermessen der Ansicht ist, dass seitens des Lieferanten eine Verletzung oder Nichteinhaltung seiner Verpflichtungen aus dieser Bestellung vorliegt oder zweifellos vorliegen wird, nach schriftlicher Mitteilung an den Lieferanten mit einer Frist von zehn (10) Tagen die Aussetzung der Ausführung aller oder eines Teils der Arbeiten im Rahmen dieser Bestellung verlangen und jegliche Zahlung für einen von ihr als angemessen befundenen Zeitraum, jedoch nicht länger als (90) Tage, zurückhalten. Nach Erhalt der Mitteilung über die Aussetzung hat der Lieferant die Arbeiten unverzüglich in dem angegebenen Umfang einzustellen und sich um alle laufenden Arbeiten sowie die Materialien, Lieferungen und Ausrüstungen, die dem Lieferanten für die Ausführung zur Verfügung stehen, ordnungsgemäß zu kümmern und für deren Schutz zu sorgen. Auf Verlangen der Käuferin hat der Lieferant der Käuferin umgehend Kopien der ausstehenden Bestellungen und Unterverträge über Materialien, Ausrüstung und/oder Leistungen für die Arbeiten zu übermitteln und die von der Käuferin verlangten Maßnahmen in Bezug auf diese Bestellungen und Unterverträge zu ergreifen. Die Käuferin kann die Aussetzung für alle oder einen Teil der ausgesetzten Arbeiten durch eine schriftliche Mitteilung unter Angabe des Datums des Inkrafttretens und des Umfangs der Rücknahme widerrufen, wenn eine von der Käuferin durchgeführte Untersuchung oder Überprüfung zur vollsten Zufriedenheit der Käuferin ergibt, dass der Lieferant nicht gegen diese Bestellung verstoßen hat. Der Lieferant hat die sorgfältige Erfüllung ab dem angegebenen Datum des Inkrafttretens des Widerrufs wiederaufzunehmen. Die Geltendmachung von durch die Aussetzung verursachten Mehr- oder Minderkosten oder von zeitlichem Mehr- oder Minderaufwand für die Ausführung von Arbeiten ist gemäß und in Übereinstimmung mit vorstehender Ziffer 5.1 zu verfolgen.

6. INSPEKTION/PRÜFUNG UND QUALITÄT.

6.1 **Inspektion/Prüfung.** Zur Bewertung der Arbeitsqualität des Lieferanten und/oder der Einhaltung dieser Bestellung können nach angemessener Ankündigung durch die Käuferin alle (a) Waren, Materialien und Leistungen im Zusammenhang mit den im Rahmen dieser Bestellung erworbenen Produkten, einschließlich Rohstoffen, Bauteile, Baugruppen, unfertiger Erzeugnisse, Werkzeugen und Endprodukten durch die Käuferin, ihren Kunden, Vertreter oder Aufsichtsbehörden an allen Orten, einschließlich der Standorte, an denen die Vertragsprodukte hergestellt werden oder sich befinden oder an denen die Leistungen erbracht werden, inspiziert und geprüft werden, unabhängig davon, ob dies in den Räumlichkeiten des Lieferanten oder an einem anderen Ort geschieht, und (b) die Gesamtheit der Einrichtungen, Bücher und Aufzeichnungen des Lieferanten mit Bezug zu dieser Bestellung durch die Käuferin oder ihren Beauftragten inspiziert und auditiert werden. Wenn die Käuferin als Herstellerin CE-gekennzeichneter Medizinprodukte den Lieferanten als kritischen Lieferanten benennt, unterliegt der Lieferant ferner der unangekündigten Inspektion durch Drittprüfer, wie von den Aufsichtsbehörden gefordert. Wenn eine Inspektion, ein Test, ein Audit oder ähnliche Überwachungsmaßnahme in den Räumlichkeiten des Lieferanten oder seiner Unterauftragnehmer durchgeführt wird, muss der Lieferant ohne Inrechnungstellung von Zusatzkosten (i) alle angemessenen Zugangsmöglichkeiten und Hilfestellungen in Bezug auf die Sicherheit und Zweckdienlichkeit für die Inspektoren gewähren und (ii) während die Inspektoren sich in den Räumlichkeiten aufhalten, alle für deren Sicherheit notwendigen Vorkehrungen treffen bzw. geeigneten Sicherheitsverfahren durchführen, einschließlich der sofortigen Einstellung aller Tätigkeiten, wenn ein Inspektor dies aus Sicherheitsgründen verlangt. Wenn nach Ansicht eines Inspektors Sicherheit oder Gesundheit der Inspektoren in den Räumlichkeiten durch die örtlichen Gegebenheiten gefährdet ist, kann die Käuferin oder ihr Beauftragter bzw. können ihre Verbundenen Unternehmen und/oder ihre bzw. deren jeweiligen Kunden ihr Personal ganz oder teilweise aus den Räumlichkeiten abziehen, wobei die Käuferin nicht für die daraus resultierenden Auswirkungen auf den Lieferanten oder seine Unterauftragnehmer verantwortlich ist. Der Lieferant erklärt sich bereit, bei solchen Audits und Inspektionen zu kooperieren, einschließlich des Ausfüllens und Zurücksendens von Fragebögen und der Zurverfügungstellung seiner sachkundigen Vertreter. Die Inspektion oder das Versäumnis der Käuferin, die Ware zu inspizieren oder zurückzuweisen oder Mängel durch Inspektion zu erkennen anlässlich der Inspektion entbindet den Lieferanten nicht von seiner Verantwortung im Rahmen dieser Bestellung und führt nicht zu einer Haftung der Käuferin.

6.2 Qualität.

(a) **Qualitätsanforderungen.** Auf Verlangen der Käuferin hat der Lieferant unverzüglich Echtzeit-Produktions- und -Prozessdaten ("**Qualitätsdaten**") in der von der Käuferin geforderten Form und Weise vorzulegen. Der Lieferant hat ein Inspektions-, Prüf- und Prozessüberwachungssystem ("**Qualitätssicherungssystem des Lieferanten**") für die im Rahmen dieser Bestellung gelieferten Vertragsprodukte bereitzustellen und aufrechtzuerhalten, das von der Käuferin und ihrem Kunden anerkannt wird und der ISO-Norm oder einer vergleichbaren Norm, den geltenden Rechtsvorschriften, der Qualitätsrichtlinie der Käuferin, den Qualitätsanforderungen dieser Bestellung und/oder anderen von den Parteien schriftlich vereinbarten Qualitätsanforderungen entspricht, einschließlich, falls zutreffend, des von den Parteien gesondert ausgefertigten und hierin durch Inbezugnahme aufgenommenen Dokuments über die Qualitätsanforderungen an den Lieferanten (gemeinsam als "**Qualitätsanforderungen**" bezeichnet). Die Anerkennung des Qualitätssicherungssystems des Lieferanten durch die Käuferin ändert nichts an den Verpflichtungen und/oder der Haftung des Lieferanten im Rahmen dieser Bestellung, einschließlich der Verpflichtungen des Lieferanten in Bezug auf seine Unterauftragnehmer. Wenn das Qualitätssicherungssystem des Lieferanten die Bedingungen dieser Bestellung nicht erfüllt, kann die Käuferin auf Kosten des Lieferanten zusätzliche Qualitätssicherungsmaßnahmen verlangen, die zur Erfüllung der Qualitätsanforderungen der Käuferin erforderlich sind. Derartige Maßnahmen können darin bestehen, dass die Käuferin vom Lieferanten verlangt, (einen) von der Käuferin zugelassene(n) externe(n) Auditor(en)/Inspektor(en) zur Behebung der Mängel im Qualitätssicherungssystem des Lieferanten in dessen Betrieb(en) zu einzusetzen, oder sonstige Maßnahmen oder Anforderungen umfassen, die ggf. in den Qualitätsanforderungen der Käuferin festgelegt oder anderweitig von den Parteien schriftlich vereinbart wurden. Der Lieferant hat vollständige Aufzeichnungen über sein Qualitätssicherungssystem zu führen, einschließlich aller Prüf- und Inspektionsdaten, und diese Aufzeichnungen der Käuferin und ihrem Kunden zur Verfügung zu stellen, und zwar für den längeren der folgenden Zeiträume: (a) Produktlebensdauer plus sieben (7) Jahre; (b) Zeitraum, der in den für diese Bestellung geltenden Spezifikationen festgelegt ist; (c) Zeitraum, der in den Qualitätsanforderungen festgelegt ist; oder (d) Zeitraum, der nach geltendem Recht erforderlich ist. Wenn der Lieferant nicht Hersteller der Vertragsprodukte ist, muss er die Rückverfolgbarkeit der Vertragsprodukte zum Originalhersteller auf dem Konformitätszertifikat/dem Abnahmedatensatz attestieren. Kann der Lieferant die Rückverfolgbarkeit der Vertragsprodukte nicht attestieren, darf er diese Vertragsprodukte nicht ohne schriftliche Zustimmung der Käuferin an diese liefern. Alle Überprüfungen oder Genehmigungen von Zeichnungen

durch die Käuferin erfolgen aus Zweckdienlichkeit für den Lieferanten und entbinden den Lieferanten nicht von seiner Verantwortung, jegliche Anforderungen dieser Bestellung zu erfüllen.

(b) Produktrückruf. Stellt die Käuferin fest, dass ein Rückruf, eine Modifikation im Markt, eine Korrektur oder eine Marktentnahme ("**Marktmaßnahme**") eines unter dieser Bestellung gekauften Vertragsprodukts oder eines Produkts der Käuferin, das ein unter dieser Bestellung gekauftes Vertragsprodukt enthält, durch einen Fehler, eine Nichtkonformität oder eine Nichteinhaltung verursacht wurde, für die der Lieferant verantwortlich ist, so hat der Lieferant die Käuferin von allen angemessenen Kosten und Aufwendungen freizustellen, die der Käuferin im Zusammenhang mit einer Marktmaßnahme entstanden sind, einschließlich aller Kosten im Zusammenhang mit (i) der Untersuchung und/oder Inspektion der betroffenen Vertragsprodukte, (ii) der Benachrichtigung der Kunden der Käuferin, (iii) der Reparatur oder, wenn die Reparatur der Vertragsprodukte nicht zweckmäßig oder unmöglich ist, dem Rückkauf oder Ersatz der zurückgerufenen Vertragsprodukte, (iv) der Verpackung und dem Versand der zurückgerufenen Vertragsprodukte, (v) der Reinstallation der reparierten Vertragsprodukte und/oder Installation der zurückgekauften oder ersetzten Produkte und (vi) der Benachrichtigung der Medien. Jede Partei konsultiert die andere Partei, bevor sie gegenüber der Öffentlichkeit oder einer staatlichen Stelle Erklärungen zu einer solchen Marktmaßnahme oder zu möglichen Sicherheitsrisiken abgibt, es sei denn, eine solche Konsultation würde eine rechtzeitige, gesetzlich vorgeschriebene Mitteilung verhindern.

(c) Produktbezogene Sicherheitsbedenken. Der Lieferant stellt sicher, dass die Käuferin vor der Lieferung der Vertragsprodukte und/oder Erbringung der Leistungen alle ihm vorliegenden oder nach angemessener Betrachtung zugänglichen Informationen über mögliche Gefahren, die in Bezug auf den Transport, die Handhabung oder Verwendung der Vertragsprodukte und/oder die Erbringung von Leistungen bekannt sind oder vermutet werden ("**produktbezogene Sicherheitsbedenken**"), in schriftlicher Form erhält. Sollte der Lieferant zu irgendeinem Zeitpunkt nach der Lieferung der Vertragsprodukte oder dem Beginn der Leistungen Kenntnis von produktbezogenen Sicherheitsbedenken erhalten, wird er unverzüglich (i) die Käuferin schriftlich benachrichtigen und (ii) die von der Käuferin geforderten zusätzlichen Informationen und Dokumentationen zur Verfügung stellen.

7. ABNAHME/ABLEHNUNG.

7.1 Wenn sich innerhalb von dreißig (30) Tagen nach der Lieferung ("**Inspektionszeitraum**") herausstellt, dass eines der gemäß dieser Bestellung gelieferten Vertragsprodukte mangelhaft ist oder anderweitig mit den Anforderungen dieser Bestellung, einschließlich aller geltenden Qualitätsanforderungen und Spezifikationen, nicht konform ist, hat die Käuferin nach eigener Wahl und eigenem Ermessen zusätzlich zu allen anderen Rechten, Ansprüchen und Möglichkeiten nach Gesetzes-, Vertrags- und/oder Billigkeitsrecht, unabhängig davon, ob sich ein solcher Mangel oder eine solche Nichtkonformität auf den vom Lieferanten oder einem direkten oder indirekten Unterauftragnehmer erbrachten Leistungsumfang bezieht, folgende Handlungsoptionen: (a) sie kann vom Lieferanten verlangen, dass er auf seine Kosten jeden mangelhaften Teil der Leistungen unverzüglich nacherfüllt und/oder dass er nicht konforme Vertragsprodukte unverzüglich repariert oder durch Vertragsprodukte ersetzt, die mit allen Anforderungen dieser Bestellung konform sind; (b) sie kann die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um alle Mängel zu beheben und/oder die Konformität der Vertragsprodukte mit allen Anforderungen dieser Bestellung herzustellen, wobei alle damit verbundenen Kosten und Auslagen (einschließlich Material-, Arbeits- und Bearbeitungskosten und einer erforderlichen erneuten Durchführung von wertsteigernden Bearbeitungen oder anderen Leistungen) sowie andere angemessene Gebühren zu Lasten des Lieferanten gehen; (c) sie kann alle oder einen Teil der Vertragsprodukte auf Gefahr und Kosten des Lieferanten ablehnen und/oder zurücksenden; (d) sie kann die Zahlung ganz oder teilweise zurückhalten; und/oder (e) sie kann ohne Haftung von dieser Bestellung zurücktreten. Die Käuferin kann auch die gesamte Bestellung auf der Grundlage einer angemessenen Stichprobe der Vertragsprodukte, die ausschließlich von der Käuferin bestimmt wird, ablehnen. Der Lieferant hat bei Reparaturen oder Ersatzlieferungen alle von der Käuferin verlangten Tests auf seine Kosten durchzuführen, um die Konformität mit dieser Bestellung zu überprüfen. Die teilweise oder vollständige Bezahlung von Vertragsprodukten im Rahmen dieser Bestellung durch die Käuferin vor oder nach Ende des Inspektionszeitraums (i) ist nicht als binnahme der Bestellung anzusehen, (ii) beeinträchtigt nicht die Verantwortlichkeiten, Gewährleistungen oder Zusicherungen des Lieferanten im Rahmen dieser Bestellung, einschließlich derjenigen, die sich auf nicht konforme Vertragsprodukte beziehen, und (iii) führt nicht zum Verzicht auf Rechte oder Ansprüche, die der Käuferin nach Gesetzes- oder Billigkeitsrecht zustehen.

7.2 Der Lieferant haftet für alle Kosten und Auslagen, die der Käuferin aufgrund von nicht konformen Vertragsprodukten entstehen, unabhängig davon, ob die Käuferin diese Vertragsprodukte ablehnt oder nicht. Die Käuferin schlüsselt dem Lieferanten diese Kosten und Auslagen auf, welche Kosten für fehlerhafte Materialien, eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von fünfzehn Prozent (15 %) des Preises der nicht konformen Vertragsprodukte, Transportkosten, angefallene Material- und Arbeitskosten, Sortier- und Nachbearbeitungskosten, ausgefallene Produktionsanläufe, die unmittelbar durch die nicht konformen Vertragsprodukte verursacht wurden (einschließlich verspäteter Lieferung), sowie alle anderen tatsächlichen Kosten, die bei der Käuferin einen Verlust verursachen, umfassen können.

8. GEWÄHRLEISTUNG.

8.1 Der Lieferant gewährleistet, dass alle gemäß dieser Bestellung gelieferten Vertragsprodukte, unabhängig davon, ob sie vom Lieferanten oder einem Unterauftragnehmer geliefert wurden, (a) frei von allen Ansprüchen, Pfandrechten, Sicherungsrechten oder Belastungen (mit Ausnahme von Pfandrechten, die durch die Käuferin entstehen) sind, (b) von neuer und handelsüblicher Qualität, nicht gebraucht, umgebaut oder aus aufgearbeitetem Material hergestellt sind, (c) frei von verdeckten oder sonstigen Rechtsmängeln, Verarbeitungs- und Materialfehlern sind, (d) frei von allen Konstruktionsfehlern sind und, sofern der Lieferant Kenntnis (oder Grund zur Kenntnis) von einem bestimmten Zweck hat, für den die Käuferin oder ihre Kunden die Vertragsprodukte zu verwenden beabsichtigen, für diesen Zweck geeignet sind, (e) in strikter Übereinstimmung mit allen Spezifikationen, Mustern, Zeichnungen, Entwürfen, Beschreibungen, Anweisungen, Plänen, Endnutzerunterlagen, sonstiger Dokumentation und sonstigen Anforderungen, die von der Käuferin genehmigt oder angenommen wurden, hergestellt und geliefert werden, (f) vom Lieferanten oder seinen zugelassenen Unterauftragnehmern nach Weisung des Lieferanten hergestellt, verarbeitet und montiert werden, (g) für den vorgesehenen Verwendungszweck sicher und ungiftig sind und keine außergewöhnlichen Gefahren für Personen oder deren Umgebung darstellen, (h) alle Qualitätsanforderungen erfüllen, (i) alle geltenden behördlichen Zertifizierungen, einschließlich 510(k)-Freigaben und CE-Kennzeichnung, soweit

erforderlich, erhalten haben und (j) (wie auch die Verwendung und/oder der Vertrieb der Vertragsprodukte) weder Patente, Urheberrechte, Geschäftsgeheimnisse, Marken oder andere geistige Eigentumsrechte Dritter ohne deren vorherige schriftliche Zustimmung verletzen noch sich diese widerrechtlich aneignen.

8.2 Der Lieferant sichert zu, dass alle gemäß dieser Bestellung gelieferten Leistungen, gleich, ob sie vom Lieferanten oder einem Unterauftragnehmer geliefert werden, (a) pünktlich, professionell und fachgerecht ausgeführt werden, (b) mit allen Anforderungen, Spezifikationen, Zeichnungen, Plänen, Anweisungen, Endnutzerunterlagen, sonstigen Dokumentationen, Mustern und sonstigen Beschreibungen der Käuferin strikt konform sind und (c) weder Patente, Urheberrechte, Geschäftsgeheimnisse, Marken oder sonstige geistige Eigentumsrechte Dritter verletzen noch sich diese anderweitig widerrechtlich aneignen.

8.3 Die in den vorstehenden Ziffern 8.1(c) und 8.1(e) genannten Gewährleistungen erstrecken sich auf die künftige Funktionsfähigkeit der Vertragsprodukte und gelten für einen Zeitraum von vierundzwanzig (24) Monaten ab der Abnahme durch die Käuferin gemäß Ziffer 7 und können für Komponenten Dritter, deren Gewährleistung sich auf mehr als vierundzwanzig (24) Monate erstreckt, auch länger gelten. Alle anderen in dieser Bestellung enthaltenen Gewährleistungen des Lieferanten bleiben dauerhaft bestehen. Die in dieser Bestellung dargelegten Gewährleistungen (a) überdauern die Inspektion, Abnahme und Verwendung der Vertragsprodukte durch die Käuferin, ihre Vertriebshändler, Untervertriebshändler, sonstigen Vertriebspartner, Unterlizenznehmer und Kunden, (b) kommen der Käuferin und ihren Nachfolgern, Abtretungsempfängern, Vertriebshändlern, Untervertriebshändlern, sonstigen Vertriebspartnern und Kunden zugute und (c) gelten zusätzlich zu allen Garantien, Rechten und/oder Ansprüchen, denen die Käuferin anderweitig schriftlich zustimmt oder die gesetzlich vorgesehen sind.

8.4 Die Käuferin kann Vertragsprodukte an den Lieferanten zurückgeben oder zurückgeben lassen oder die erneute Erbringung von Leistungen verlangen, die nicht mit den in dieser Bestellung festgelegten Zusicherungen und Gewährleistungen konform sind ("**nicht konforme(s) Produkt(e)**"), indem sie das Rückgabeverfahren des Lieferanten nutzt, sofern der Lieferant ein solches Rückgabeverfahren innerhalb der Gewährleistungsfristen schriftlich von der Käuferin verlangt. Für nicht konforme Produkte, die an den Standort des Lieferanten zurückgeschickt werden, müssen alle Transport-, Versicherungs- und Bearbeitungskosten (einschließlich Rücksendung an die Käuferin oder deren Kunden) vom Lieferanten im Voraus bezahlt werden. Auf Verlangen der Käuferin gibt der Lieferant seine Versandkontonummer für den Versand/den Empfang aller nicht konformer Vertragsprodukte und aller reparierter oder ersetzter Vertragsprodukte zum/vom Lieferanten zur Verfügung, oder die Käuferin kann nach eigenem Ermessen die nicht konformen Produkte über ihr Transportunternehmen versenden und eine Bearbeitungsgebühr von 7 % des Kaufpreises für jedes nicht konforme Vertragsprodukt erheben. Die Gefahr des zufälligen Untergangs für nicht konforme Vertragsprodukte geht auf den Lieferanten über, wenn das nicht konforme Vertragsprodukt an das Transportunternehmen übergeben worden ist. Der Lieferant wird auf seine Kosten (i) nach vorheriger Zustimmung der Käuferin das nicht konforme Vertragsprodukt entweder ersetzen oder reparieren, um die Konformität des Produktes mit allen Zusicherungen und Gewährleistungen (einschließlich aller Qualitätsanforderungen und Spezifikationen) herzustellen, und (ii) das reparierte oder Ersatzprodukt innerhalb von fünf (5) Tagen nach Eingang des nicht konformen Vertragsprodukts beim Lieferanten an die von der Käuferin schriftlich angegebene Anschrift und Stelle liefern, mit der Maßgabe, dass der Lieferant das nicht konforme Vertragsprodukt statt zu reparieren ersetzt, wenn die Käuferin die Nichtkonformität innerhalb von sieben (7) Tagen nach der Installation des Vertragsprodukts meldet und der Ersatz vom Lieferanten genehmigt wird. Sollte die Lieferung des reparierten oder Ersatzprodukts länger als die genannte Fünf-Tage-Frist dauern, wird der Lieferant die Käuferin unverzüglich und vor Ablauf der Fünf-Tage-Frist schriftlich über diesen Umstand in Kenntnis setzen. Wenn der Lieferant das Vertragsprodukt innerhalb von dreißig (30) Tagen nicht reparieren und zurücksenden kann, wird der Lieferant (auf schriftliche Anweisung der Käuferin) der Käuferin eine vollständige Rückerstattung gemäß nachstehender Ziffer 8.5 gewähren. Für jedes reparierte oder ersetzte Vertragsprodukt oder Teil desselben oder für neu erbrachte Leistungen gelten Gewährleistungen zu den gleichen Bedingungen, wie oben dargelegt. Der Lieferant hat bei Reparaturen oder Ersatzlieferungen auf seine Kosten alle von der Käuferin verlangten Tests durchzuführen, um die Konformität mit dieser Bestellung zu überprüfen.

8.5 Zusätzlich zu den in vorstehender Ziffer 8.4 genannten Ansprüchen erstattet der Lieferant der Käuferin umgehend alle Kosten und Auslagen, die mit dem Ersatz nicht konformer Vertragsprodukte verbunden sind, einschließlich der mit den Arbeits- und Materialkosten des Außendiensttechnikers verbundenen Kosten (Arbeits- und Reisekosten). Der Lieferant bezahlt die Rechnungen der Käuferin über Erstattungen, Kosten und Auslagen per Überweisung oder Scheck innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Rechnungseingang beim Lieferanten. Die Käuferin kann stattdessen nach eigenem Ermessen und jederzeit den Betrag/die Beträge, der/die andernfalls gemäß dieser Bestellung fällig wäre(n), entweder als Guthaben oder zur Verrechnung mit dem Betrag/den Beträgen verwenden, die die Käuferin dem Lieferanten gemäß dieser Bestellung oder anderweitig schuldet. Der Lieferant unterstützt die Käuferin bei der Ermittlung der Grundursachen von Produktproblemen, die im Markt festgestellt werden, und/oder stellt auf Wunsch der Käuferin regelmäßig Daten betreffend den mittleren Ausfallabstand (*Mean Time Between Failures - MTBF*) für produktbezogene Reparaturen zur Verfügung.

8.6 Datenlöschfordernisse. Der Lieferant verhindert die unbefugte Offenlegung von Daten, die sich möglicherweise auf einem an den Lieferanten zurückgesandten nicht konformen Vertragsprodukt befinden, indem er eine sichere Löschung der elektronischen oder magnetischen Medien des nicht konformen Vertragsprodukts (insbesondere Festplatten, Flash-basierte Speichergeräte wie ATA Solid State Drives, SCSI SSDs, USB-Wechselmedien, Speicherkarten und eingebetteten Flash auf Platinen und Geräten) vor der Wiederausgabe oder Wiederverwendung des nicht konformen Vertragsprodukts durch die Käuferin oder Dritte durchführt. Die in dieser Bestellung geforderte sichere Löschung erfolgt durch einmaliges Überschreiben eines "00"- oder "11"-Zeichens gemäß den Richtlinien des National Institute of Standards and Technology für die Löschung von Medien. Nach Abschluss dieses sicheren Löschvorgangs muss der Lieferant bestätigen und dokumentieren, dass mit Standardsoftwaremethoden keine verwertbaren Daten wiederhergestellt werden können.

8.7 Der Lieferant verpflichtet sich, alle zusätzlichen Gewährleistungen, die er von seinen Unterauftragnehmern erhält, auf die Käuferin und deren Kunden auszudehnen. Der Lieferant haftet gegenüber der Käuferin für alle Materialien, Teilkomponenten und Leistungen, die unmittelbar oder mittelbar von den Unterauftragnehmern des Lieferanten bezogen oder erbracht werden. Der Lieferant unternimmt alle wirtschaftlich vertretbaren Anstrengungen, um diese Einkaufsbedingungen von GE Healthcare an seine Unterauftragnehmer weiterzugeben, oder gewährleistet und versichert hiermit zumindest, dass alle seine Verträge mit seinen Unterauftragnehmern Bestimmungen, einschließlich in Bezug auf Gewährleistung und

Entschädigung, enthalten, die mit den Bestimmungen dieser Bestellung übereinstimmen und nicht weniger streng sind als diese. Der Lieferant setzt diese Bedingungen in seinem Namen und zu Gunsten der Käuferin durch; wenn der Lieferant seine Bedingungen jedoch bei diesen Unterauftragnehmern nicht durchsetzen kann, gilt die Käuferin hiermit als Drittbegünstigte des Vertrags/der Verträge des Lieferanten mit diesen Unterauftragnehmern und erhält hiermit die Rechte zur Durchsetzung dieser Bedingungen anstelle des Lieferanten und auf dessen Kosten. **UNGEACHTET DES VORSTEHENDEN VEREINBAREN DIE PARTEIEN AUSDRÜCKLICH, DASS ALLE RISIKEN, DIE SICH AUS LÜCKEN IN GEWÄHRLEISTUNGS-, ENTSCHÄDIGUNGS- UND/ODER SONSTIGEN ANSPRÜCHEN GEGENÜBER DEN UNTERAUFTRAGNEHMERN DES LIEFERANTEN ERGEBEN, VOM LIEFERANTEN GETRAGEN WERDEN UND DIE GEWÄHRLEISTUNGSVERPFLICHTUNG ODER HAFTUNG DES LIEFERANTEN GEGENÜBER DER KÄUFERIN IM RAHMEN DIESER BESTELLUNG NICHT BESCHRÄNKEN.**

9. REPARATUR- UND WARTUNGSLEISTUNGEN.

9.1 In Bezug auf alle Vertragsprodukte, die zur Reparatur, Überholung und/oder Wartung zum Lieferanten gesandt werden, gilt: (a) Zur Bestimmung der Gewährleistungsabdeckung der Vertragsprodukte hat der Lieferant Aufzeichnungen über Produktlieferungen- und Eingänge zu führen. Am Anfang jedes Kalendervierteljahres hat er GEHC einen schriftlichen Bericht unter Angabe der Vertragsprodukte, die während des unmittelbar vorangegangenen Kalendervierteljahres repariert oder ersetzt wurden, zu überreichen, der auch Auskunft darüber gibt, ob diese Vertragsprodukte von der Gewährleistung abgedeckt waren oder nicht. (b) Auf angemessenes Verlangen der Käuferin führt der Lieferant an seinem Standort eine physische Bestandsaufnahme von nicht konformen Vertragsprodukten und Vertragsprodukten unter Serviceleistungen durch und legt der Käuferin einen schriftlichen Bericht vor. Der Lieferant hat die Käuferin angemessen bei der Feststellung von Diskrepanzen zwischen den Aufzeichnungen der Käuferin und denjenigen, die der Lieferant aufgrund der physischen Bestandsaufnahme erstellt hat, zu unterstützen. Der Lieferant hat der Käuferin auf der Grundlage des Wertes des Vertragsprodukts eine Gutschrift zu erteilen, einen Scheck auszustellen oder ein Ersatzprodukt zu liefern, wenn der Lieferant Vertragsprodukte verliert, beschädigt oder anderweitig nicht in der Lage ist, Rechenschaft für von der Käuferin zurückgesandte Vertragsprodukte abzulegen. (c) Der Lieferant hat die Betriebsmittel der Käuferin, bestehend aus dem elektronischen Reparatur-Tracker ("eRT") oder einem von der Käuferin genehmigten äquivalenten System, zu verwenden, um täglich den Fluss von Vertragsprodukten zwischen der Käuferin und dem Lieferanten zu verfolgen. Der Lieferant muss den Bestellstatus der Käuferin im eRT innerhalb eines (1) Geschäftstages ab Eingang eines solchen Vertragsprodukts beim Lieferanten von "unterwegs" (In Route) auf "beim Lieferanten" (At Supplier) ändern. Der Lieferant muss den Bestellstatus der Käuferin im eRT innerhalb eines (1) Geschäftstages ab Versand eines solchen Vertragsprodukts durch den Lieferanten von "beim Lieferanten" (AT Supplier) auf "an Käuferin zurückgesandt" (Returned to Buyer) ändern. Der Lieferant ist für die Verwendung des eRT bei folgenden Vorgängen verantwortlich: (i) Feststellung des Gewährleistungsstatus jedes zurückgesandten Vertragsprodukts und (ii) Einholung der schriftlichen Vorabgenehmigung der Käuferin für Folgendes: Preisänderungen für produktbezogene, über den normalen Standard hinausgehende Reparaturen, Ausschuss, falsche Identifizierung und/oder fehlgeleitete Sendungen. (d) Der Lieferant hat einen zentralen Ansprechpartner für die Verwaltung der Informationssysteme der Käuferin (z. B. eRT, GESP) sowie die Benachrichtigung der Käuferin über alle fest zugesagten Liefertermine, die Einholung der Zustimmung zu Änderungsanfragen oder die Mitteilung von Problemen im Zusammenhang mit solchen Sendungen zu benennen. Die Käuferin stellt dem Lieferanten einen zentralen Ansprechpartner sowie die Schulungen und den Zugang zu den entsprechenden Betriebsmitteln der Käuferin zur Verfügung, die diese unter den gegebenen Umständen nach eigenem Ermessen als angemessen und notwendig erachtet. (e) Der Lieferant stellt sicher, dass alle Vertragsprodukte wirksam durch die Verwendung dieser Betriebsmittel der Käuferin verfolgt werden, um Verluste zu minimieren. Der Lieferant hat dem Reparaturteam der Käuferin alle Probleme im Zusammenhang mit dem Versand oder der Verfolgung der Vertragsprodukte über Formulare des zentralen Support-Workflows (*Support Central Workflow*) oder ein anderes Verfahren, das die Käuferin angemessenerweise vom Lieferanten verlangt, unverzüglich mitzuteilen. Hierzu zählen insbesondere: nicht ordnungsgemäß versandte Vertragsprodukte, nicht im eRT vorhandene Reparaturaufträge und Vertragsprodukte, die ohne Unterlagen eingegangen sind.

9.2 Für den Fall, dass die Käuferin Reparatur-, Überholungs- und/oder Wartungsdienstleistungen für Vertragsprodukte einkauft, die sich außerhalb von der Gewährleistung befinden ("**Produkte außerhalb der Gewährleistung**"), gelten die nachfolgenden Zusatzbedingungen: (a) Produkte außerhalb der Gewährleistung werden als "Vertragsprodukte" betrachtet und unterfallen den Bedingungen der vorliegenden Bestellung. (b) Die Käuferin hat die alleinige Entscheidungsbefugnis darüber, ob ein Produkt außerhalb der Gewährleistung vom Lieferanten repariert oder verschrottet und an eine von der Käuferin angegebene Einrichtung zurückgeschickt werden soll. Der Lieferant darf kein Produkt außerhalb der Gewährleistung ohne vorherige Einholung der Zustimmung der Käuferin verschrotten. (c) Eigentum und Gefahr des Verlusts in Bezug auf das Produkt außerhalb der Gewährleistung, dessen Verschrottung die Käuferin zugestimmt hat, gehen mit dessen Entfernung und diesem Austausch auf den Lieferanten über. Der Lieferant sichert zu, dass er die schriftlichen Anweisungen der Käuferin hinsichtlich der Entsorgung und/oder Verschrottung von Produkten außerhalb der Gewährleistung befolgen wird. Der Lieferant erklärt sich hiermit bereit, die Käuferin von allen Ansprüchen aufgrund unbefugter oder unsachgemäßer Verwendung, Entsorgung oder Verschrottung bzw. unbefugten oder unsachgemäßen Vertriebs mangelhafter Vertragsprodukte ergeben, freizustellen, sie gegen diese zu verteidigen sowie sie diesbezüglich zu entschädigen und schadlos zu halten. (d) Soweit nicht unter Ziffer 9.2(c) anderweitig geregelt, verbleibt das Eigentum an Produkten außerhalb der Gewährleistung jederzeit ausschließlich bei der Käuferin oder dem Kunden der Käuferin, und der Lieferant sichert zu, keine Maßnahmen zu ergreifen oder zu veranlassen, die zur Begründung irgendeiner Art von Pfandrecht oder Belastung hinsichtlich Produkten außerhalb der Gewährleistung führen. An den Produkten außerhalb der Gewährleistung stehen dem Lieferanten weder im Ganzen noch in Teilen Lizenz-, Eigentums- oder sonstige Rechte zu. (e) Der Lieferant teilt die Preise für die Produkte außerhalb der Gewährleistung unter Verwendung einer kalkulierten Stückliste mit, die insbesondere Personal-, Material- und Gemeinkosten sowie Gewinnspannen enthält. Der Lieferant muss die Käuferin schriftlich benachrichtigen, wenn Reparaturkosten den vereinbarten Vertragspreis der Bestellung übersteigen, und er darf mit einer solchen Reparatur nicht beginnen, bevor die Käuferin ihm die schriftliche Zustimmung hierzu über den eRT erteilt hat.

10. KÜNDIGUNG.

10.1 Ordentliche Kündigung. Die Käuferin kann diese Bestellung durch schriftliche Mitteilung gegenüber dem Lieferanten jederzeit ganz oder teilweise ordentlich kündigen. Ungeachtet anderslautender Bestimmungen bestehen die Haftung der Käuferin und das ausschließliche Rechtsmittel des

Lieferanten im Falle einer solchen Kündigung durch die Käuferin in der Zahlung der Käuferin für die Vertragsprodukte, die vor dem Datum des Inkrafttretens der Kündigung geliefert und von der Käuferin schriftlich abgenommen wurden.

10.2 Kündigung wegen Nichterfüllung. Die Käuferin kann diese Bestellung durch schriftliche Mahnung ganz oder teilweise kündigen, ohne dafür in Haftung genommen zu werden, wenn der Lieferant eine Bedingung dieser Bestellung nicht einhält oder keine Fortschritte macht, wenn dadurch nach billigem Ermessen der Käuferin die Ausführung dieser Bestellung gefährdet wird. Eine solche Kündigung wird wirksam, wenn der Lieferant die Nichterfüllung nicht innerhalb von 10 Tagen nach Zugang der schriftlichen Mahnung durch die Käuferin behebt, mit der Ausnahme, dass eine Kündigung durch die Käuferin wegen eines Verstoßes des Lieferanten gegen Ziffer 14, 18 oder 19 dieser Bestellung unverzüglich nach Zugang der schriftlichen Mahnung durch die Käuferin beim Lieferanten wirksam wird. Nach der Kündigung kann die Käuferin auf Kosten des Lieferanten und zu Bedingungen, die sie für angemessen hält, ähnliche Produkte beschaffen wie diejenigen, die Gegenstand der Kündigung sind, und der Lieferant haftet der Käuferin für alle Mehrkosten, die für solche Produkte oder im Zusammenhang damit entstehen. Der Lieferant muss mit der Ausführung dieser Bestellung fortfahren, soweit diese nicht von der Kündigung der Käuferin erfasst ist. Sollte der Lieferant aus irgendeinem Grund Schwierigkeiten bei der Erfüllung der Anforderungen dieser Bestellung erwarten, hat er dies der Käuferin unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Wenn die Käuferin sich bereit erklärt, Lieferungen nach Ablauf des Liefertermins anzunehmen, kann sie - ohne Einschränkung anderer, in dieser Bestellung niedergelegter Rechte - Lieferung auf dem schnellsten Wege verlangen, wobei die Gesamtkosten für Fracht und Versandabwicklung zu Lasten des Lieferanten gehen. Die in dieser Klausel genannten Rechte und Ansprüche der Käuferin gelten zusätzlich zu allen ihr etwa nach Gesetz, Billigkeit oder dieser Bestellung zustehenden Rechte und Rechtsmittel.

10.3 Kündigung wegen Insolvenz. Wenn der Lieferant (a) sich auflöst oder seine Geschäftstätigkeit einstellt, (b) seine Schulden bei Fälligkeit nicht begleicht oder (c) eine andere Instanz ein Insolvenz-, Zwangsverwaltungs-, Konkurs- oder sonstiges Verfahren zur Begleichung der Schulden des Lieferanten einleitet, kann die Käuferin diese Bestellung unverzüglich und ohne Haftung im größtmöglichen, nach geltendem Recht zulässigen Umfang kündigen, wobei hiervon Vertragsprodukte ausgenommen sind, die innerhalb eines angemessenen Zeitraums nach der Kündigung fertiggestellt, geliefert und abgenommen werden (und zum Bestellpreis zu bezahlen sind).

10.4 Verpflichtungen des Lieferanten bei Kündigung. Nach Eingang einer Kündigung dieser Bestellung beim Lieferanten hat dieser unverzüglich (a) die Arbeiten gemäß den Anweisungen in der Kündigungserklärung einzustellen, (b) keine weiteren Unterverträge/Bestellungen im Zusammenhang mit dem gekündigten Teil der Bestellung mehr abzuschließen bzw. aufzugeben, (c) alle Unterverträge/Bestellungen, die mit den gekündigten Arbeiten im Zusammenhang stehen, zu beenden bzw. zu kündigen oder auf Verlangen der Käuferin abzutreten und (d) alle fertiggestellten Arbeiten, unfertigen Erzeugnisse, Entwürfe, Zeichnungen, Spezifikationen, Unterlagen und Materialien, die im Zusammenhang mit diesen Arbeiten erforderlich sind und/oder hergestellt wurden, herauszugeben.

11. EIGENTUM DER KÄUFERIN. Sämtliches materielles und immaterielles Eigentum, einschließlich Informationen und Datensammlungen jeglicher Art, Werkzeuge, Materialien, Pläne, Zeichnungen, Software, Knowhow, Dokumente, geistiges Eigentum, Ausrüstungen und Material, (a) die/das die Käuferin dem Lieferanten zur Verfügung gestellt oder an ihn lizenziert hat, (b) die/das von der Käuferin eigens bezahlt wurde(n) oder (c) die/das mit den IP-Rechten der Käuferin (wie in nachstehender Ziffer 12 definiert) geschaffen wurde(n), sind und bleiben das persönliche Eigentum der Käuferin (gemeinsam als "**Eigentum der Käuferin**" bezeichnet). Der Lieferant nimmt das Eigentum der Käuferin, das ihm diese zur Verfügung stellt, "WIE BESEHEN" und "WO BESEHEN" mit allen Mängeln und ohne jegliche ausdrückliche oder stillschweigende Gewährleistung an und verwendet es auf eigenes Risiko und ausschließlich zum Zweck der Ausführung dieser Bestellung für die Käuferin. Ohne zuvor die ausdrückliche schriftliche Zustimmung der Käuferin eingeholt zu haben, darf der Lieferant das Eigentum der Käuferin nicht durch anderes Eigentum ersetzen. Unverzüglich nach Eingang einer Aufforderung der Käuferin zur Entfernung ihres Eigentums bereitet der Lieferant das Eigentum der Käuferin (sofern es sich um materielles Eigentum handelt) für den Versand vor und liefert es der Käuferin auf seine Kosten in demselben Zustand, in dem er es ursprünglich erhalten hat, ausgenommen Abnutzung und Verschleiß in angemessenem Rahmen. Vor Nutzung des Eigentums der Käuferin (sofern es sich um materielles Eigentum handelt) hat der Lieferant es zu inspizieren und sein Personal und andere berechnete Benutzer zu dessen sicherem und ordnungsgemäßem Betrieb zu schulen. Darüber hinaus ist der Lieferant verpflichtet, (i) das Eigentum der Käuferin frei von Belastungen zu halten und (sofern es sich um materielles Eigentum handelt) auf seine Kosten in Höhe des Wiederbeschaffungswerts zu versichern, wobei Begünstigte die Käuferin ist, (ii) es (sofern es sich um materielles Eigentum handelt) als Eigentum der Käuferin deutlich zu kennzeichnen oder anderweitig angemessen auszuweisen, (iii) es (sofern es sich um materielles Eigentum handelt) getrennt vom Eigentum des Lieferanten und vom Eigentum Dritter unter Kontrolle des Lieferanten aufzubewahren, (iv) es (sofern es sich um materielles Eigentum handelt) ordnungsgemäß und unter Einhaltung aller Handhabungs- und Aufbewahrungsvorschriften, die von der Käuferin und/oder dem Originalhersteller zur Verfügung gestellt wurden oder die bei der Lieferung an den Lieferanten beilagen, zu warten, (v) seine Verwendung zu überwachen und (vi) es nur zur Erfüllung der Bestellungen der Käuferin zu verwenden, ohne es offenzulegen oder anderweitig für andere Zwecke zu reproduzieren. Für Betrieb, Wartung und Kalibrierung des Eigentums der Käuferin in Übereinstimmung mit den Spezifikationen und empfohlenen Richtlinien des Herstellers ist der Lieferant auf seine Kosten verantwortlich. Die Käuferin ist berechtigt, alle einschlägigen Bücher und Aufzeichnungen des Lieferanten zu prüfen und angemessene Inspektionen der Einrichtungen des Lieferanten vorzunehmen, um die Einhaltung dieser Ziffer 11 und der nachfolgenden Ziffer 12 zu überprüfen. Die Käuferin gewährt dem Lieferanten hiermit eine nicht ausschließliche, nicht übertragbare, nicht unterlizenzierbare und jederzeit mit oder ohne wichtigen Grund widerrufliche Lizenz zur Nutzung des Eigentums der Käuferin und aller geltenden geistigen Eigentumsrechte der Käuferin zum alleinigen Zweck der Ausführung dieser Bestellung für die Käuferin.

12. GEISTIGES EIGENTUM.

12.1 Allgemeines. Jede Partei ist alleinige Eigentümerin des geistigen Eigentums, dessen Inhaberin sie vor Beginn dieser Bestellung war.

12.2 Geistiges Eigentum des Lieferanten. Der Lieferant ist Eigentümer des geistigen Eigentums, das er vor seinen Verpflichtungen im Rahmen dieser Bestellung besessen oder unabhängig davon entwickelt hat (das "**geistige Eigentum des Lieferanten**"). Die Käuferin hat das uneingeschränkte Recht, alle im Rahmen dieser Bestellung erworbenen Vertragsprodukte unter dem geistigen Eigentum des Lieferanten zu nutzen, nutzen zu lassen, zu

modifizieren, modifizieren zu lassen, zu vertreiben, vertreiben zu lassen, zu verkaufen und verkaufen zu lassen. Rechte am geistigen Eigentum des Lieferanten darf dieser in Bezug auf die im Rahmen dieser Bestellung gelieferten Vertragsprodukte oder die Reparatur oder Aufarbeitung der im Rahmen dieser Bestellung gelieferten Vertragsprodukte gegenüber der Käuferin und ihren Verbundenen Unternehmen oder deren Kunden oder Lieferanten nicht geltend machen.

12.3 Geistiges Eigentum der Käuferin. Die Käuferin ist die ausschließliche Eigentümerin aller Rechte an Ideen, Knowhow, Erfindungen, urheberrechtlich geschützten Werken, Unterlagen, Strategien, Plänen, Daten und Datenbanken, die im Zusammenhang mit oder aus den Leistungen des Lieferanten im Rahmen dieser Bestellung entstanden sind, einschließlich aller Patentrechte, Urheberrechte, Urheberpersönlichkeitsrechte, Rechte an urheberrechtlich geschützten Informationen, Datenrechte, Datenbankrechte, Markenrechte und sonstiger Rechte an geistigem Eigentum (gemeinsam als "**IP-Rechte der Käuferin**" bezeichnet). Alle IP-Rechte der Käuferin an urheberrechtsfähigen Gegenständen gelten als Werk(e), das/die als Auftragsarbeiten für die Käuferin hergestellt wurde(n) (gemäß der Definition des Begriffs "*work(s) made for hire*" im US-amerikanischen Urheberrechtsgesetz (*Copyright Act*) (U.S.C./United States Code (US-Bundesrecht), Titel 17, Abschnitt 101) oder dem entsprechenden, in der jeweiligen Rechtsordnung geltenden Recht), oder der Lieferant hat, wenn das geltende Recht eine solche Behandlung ausschließt, der Käuferin den Status des "ersten Eigentümers" (*first owner*) in Bezug auf das/die Werk(e) gemäß dem lokalen Urheberrecht, in dem das/die Werk(e) geschaffen wurde(n), zu verleihen. Für den Fall, dass ein solches geistiges Eigentum nicht automatisch mit seiner Entstehung in vollem Umfang in das Eigentum der Käuferin übergeht, erklärt sich der Lieferant damit einverstanden, und nimmt bereits hiermit die Abtretung und Übertragung aller seiner Eigentums- und sonstigen Rechte an diesem geistigen Eigentum weltweit an die Käuferin vor.. Der Lieferant erklärt sich ferner damit einverstanden, alle Dokumente abzuschließen und zu unterzeichnen, die erforderlich sind, um das Eigentum an diesen IP-Rechten der Käuferin auf die Käuferin zu übertragen oder an sie abzutreten. Dem Lieferanten ist es untersagt, die Vertragsprodukte oder ein im Wesentlichen ähnliches Produkt an Dritte zu verkaufen, das entweder (i) im Rahmen dieser Bestellung für die Käuferin entwickelt wurde, (ii) vertrauliche Informationen der Käuferin oder Eigentum der Käuferin enthält oder (iii) für die Verwendung mit Produkten oder Anwendungen der Käuferin eigens entwickelt oder konfiguriert wurde, bei denen vertrauliche Informationen der Käuferin, Eigentum der Käuferin oder im Zusammenhang mit dieser Bestellung erhaltene Informationen oder entwickeltes Knowhow verwendet wurden. Wenn der Lieferant ohne die vorherige schriftliche Zustimmung und Genehmigung der Käuferin Waren zum Verkauf an eine andere natürliche oder juristische Person als die Käuferin entwirft oder herstellt, die einem im Rahmen dieser Bestellung gekauften Vertragsprodukt im Wesentlichen ähnlich sind oder es in hinreichender Weise ersetzen oder reparieren können, oder wenn er eine behördliche Genehmigung für ein solches Vertragsprodukt oder eine solche Reparatur erlangt, kann die Käuferin in einem Gerichtsverfahren oder anderweitig vom Lieferanten verlangen, anhand eindeutiger und überzeugender Beweise darzulegen, dass weder der Lieferant noch seine Unterauftragnehmer ganz oder teilweise, direkt oder indirekt, Eigentum der Käuferin, vertrauliche Informationen der Käuferin oder IP-Rechte der Käuferin, wie in dieser Bestellung festgelegt, bei der Entwicklung oder Herstellung dieser Vertragsprodukte oder bei der Erlangung der behördlichen Genehmigung für solche Vertragsprodukte oder Reparaturen verwendet haben.

12.4 Datenrechte. Der Lieferant erklärt sich damit einverstanden, dass die Käuferin, ihre Kunden, Drittunternehmer und alle anderen Nutzer auf Informationen über die Vertragsprodukte des Lieferanten, einschließlich maschineller, technischer, system- und nutzungsbezogener und verwandter Informationen ("**Quelldaten**"), zugreifen, sie entgegennehmen, erheben, übermitteln, pflegen, davon abgeleitete Werke erstellen und anderweitig nutzen dürfen, um die Bereitstellung der Vertragsprodukte zu erleichtern und die Einhaltung der Bedingungen dieser Bestellung zu überprüfen. Die Käuferin, ihre Kunden, Drittunternehmer und alle sonstigen Nutzer sind außerdem berechtigt, die Quelldaten für die Forschung, Entwicklung und kontinuierliche Verbesserung hinsichtlich ihrer Produkte, Software und Dienstleistungen zu nutzen. Die Käuferin ist Eigentümerin aller Daten, Konzepte, Produkte, Dienstleistungen, Software, Rechte am geistigen Eigentum und sonstigen Rechte, die sich aus der Nutzung, Analyse, Forschung und/oder Entwicklung der Quelldaten durch die Käuferin ergeben und/oder damit verbunden sind.

12.5 Dokumentation. Für jede Dokumentation, die nicht unter die IP-Rechte der Käuferin fällt, sichert der Lieferant der Käuferin ein unwiderrufliches, unbefristetes, (über alle Ebenen von Unterlizenznehmern) unterlizenzierbares, weltweites, nicht exklusives, bezahltes, gebührenfreies Recht und Lizenz zur Nutzung, Vervielfältigung, Änderung, Vertrieb, Vorführung, Ausstellung und Erstellung abgeleiteter Werke dieser Dokumentation, einschließlich Auszügen davon, zu und gewährt dieses der Käuferin.

12.6 Marken. Ungeachtet der übrigen Bestimmungen in dieser Bestellung stellen Marken, Handelsnamen, Dienstleistungsmarken, Teilenummern oder andere Identifizierungsmerkmale der Käuferin, einschließlich aller ihrer Verpackungs- und Urheberrechtsvermerke, für die Zwecke dieser Bestellung die "**Marken der Käuferin**" dar. Der Lieferant darf die Marken der Käuferin nur so, wie sie es in der Bestellung ausdrücklich erlaubt und vorgegeben hat, sowie in Übereinstimmung mit ihren Richtlinien, Spezifikationen und Leitlinien verwenden, und der Lieferant verpflichtet sich, alle von Zeit zu Zeit von der Käuferin verabschiedeten Richtlinien vollständig einzuhalten.

12.7 Marken des Lieferanten. Der Lieferant gewährt der Käuferin eine nicht-exklusive, unbefristete, unwiderrufliche, weltweite, bezahlte und gebührenfreie Lizenz zur Nutzung seiner Marken, Dienstleistungsmarken und Handelsnamen (gemeinsam als "**Marken des Lieferanten**" bezeichnet) bei oder in Verbindung mit Marketing, Verkauf, Wartung, Reparatur, Lizenzierung, Betrieb und Vertrieb der Vertragsprodukte durch die Käuferin. Die Nutzung der Marken des Lieferanten umfasst die Nutzung (a) in Werbung, (b) auf den Webseiten der Käuferin und (c) in allen Unterlagen und Marketingmaterialien für die Vertragsprodukte oder ein Produkt der Käuferin, das das Vertragsprodukt/die Vertragsprodukte des Lieferanten enthält.

13. SOFTWARE.

13.1 Eingebettete Software. Wenn Vertragsprodukte eingebettete Software (wie unten definiert) enthalten, die nicht zum Eigentum der Käuferin oder zu den IP-Rechten der Käuferin gehört, gewährt der Lieferant der Käuferin im Rahmen aller Rechte am geistigen Eigentum eine nicht exklusive, weltweite, unwiderrufliche, unbefristete, gebührenfreie Lizenz mit dem Recht, Unterlizenzen zu vergeben, um diese eingebettete Software und Änderungen daran als integralen Bestandteil dieser Vertragsprodukte oder zur Wartung der Vertragsprodukte zu kopieren, zu modifizieren, zu nutzen, zu laden, zu installieren, auszuführen, zu demonstrieren, zu vermarkten, zu testen, weiterzuverkaufen, unterzulizenzieren und zu vertreiben ("**käuferseits erforderliche Lizenz**"). Hat ein Dritter Rechte an der eingebetteten Software oder einem Teil davon inne, muss der Lieferant vor

Lieferung die käuferseits erforderliche Lizenz von diesem Drittinhaber für die Käuferin erwerben. "**Eingebettete Software**" bezeichnet jedes Computerprogramm oder jede Datenzusammenstellung, das/die in einem greifbaren Ausdrucksmedium oder einem Speichermedium fixiert ist, von dem aus das Programm entweder direkt oder mit Hilfe einer Maschine, eines Geräts oder eines Netzwerks wahrgenommen, reproduziert oder anderweitig übermittelt werden kann, das/die für den Betrieb der Vertragsprodukte erforderlich ist und/oder in die Vertragsprodukte eingebettet ist oder anderweitig als integraler Bestandteil der Vertragsprodukte und/oder der zugehörigen Dokumentation geliefert wird.

13.2 Software-Updates. Für jede eingebettete Software liefert der Lieferant der Käuferin unverzüglich und mindestens zeitgleich mit der Lieferung oder anderweitigen Bereitstellung an andere Kunden oder Nutzer ähnlicher Softwareprodukte alle Fehlerkorrekturen, Patches sowie neuen Versionen, Releases, Updates und Upgrades, die sich auf diese Software beziehen.

13.3 Keine anderen Bedingungen. Wenn der Lieferant im Rahmen dieser Bestellung eingebettete Software zur Verfügung stellt, die von der Käuferin, einem ihrer Kunden oder dem Benutzer verlangt oder von dem Lieferanten verlangte, diverse Bedingungen zu "akzeptieren", einschließlich durch Mausklick oder Öffnen der Verpackung ("click-wrap," "click-through," "browse-wrap," oder "shrink-wrap,"), haben diese Bedingungen keine Wirkung auf die Käuferin oder den Benutzer, selbst wenn sie von der Käuferin, einem ihrer Kunden oder dem Benutzer "akzeptiert" werden, um auf die eingebettete Software zugreifen oder sie benutzen zu können. Die Beziehung und die Verpflichtungen der Parteien werden ausschließlich durch die Bedingungen dieser Bestellung geregelt. Darüber hinaus hinterlegt der Lieferant auf Verlangen der Käuferin auf seine Kosten (einschließlich laufender Wartungsgebühren) sämtliches Material in Bezug auf die eingebettete Software (einschließlich einer Kopie des Objektcodes, des Quellcodes, der Unterlagen und aller Anmerkungen dazu) bei einem von der Käuferin benannten Treuhänder im Rahmen einer von der Käuferin schriftlich genehmigten Treuhandvereinbarung.

13.4 Beschränkungen für Open Source. Der Lieferant gewährleistet, dass (a) die Vertragsprodukte frei von jeglichem Softwarecode sind, der unter einer Open-Source-Lizenz vertrieben wird oder einer solchen Lizenz unterliegt, einschließlich der GNU Public License, der GNU Lesser General Public License oder einer anderen Lizenz, die in irgendeinem Fall verlangt, dass andere Software, die mit diesem Softwarecode vertrieben wird, (i) in Quellcode-Form offengelegt oder vertrieben wird, (ii) für die Erstellung abgeleiteter Werke lizenziert wird und/oder (iii) kostenlos weitervertrieben wird, (b) die Käuferin keinen Beschränkungen hinsichtlich der Geltendmachung von Patenten oder anderem geistigen Eigentum unterliegt und (c) die Vertragsprodukte keine Software, Schlüsselfunktionen, Viren, Würmer, Codes, Routinen, Bausteine oder andere Schadcodes (ob beabsichtigt oder nicht) enthalten, die solche Vertragsprodukte, Daten oder andere Geräte oder Software (einschließlich anderer Waren) deaktivieren, beschädigen, beeinträchtigen, löschen oder elektronisch in Besitz nehmen können.

13.5 Code-Integritätsgewährleistung. Der Lieferant sichert zu, dass die Vertragsprodukte (a) keine einschränkenden Bausteine enthalten, wie z. B. Schlüssel, Knotensperren, Zeitsperren, Zeitbomben oder andere Funktionen, unabhängig davon, ob diese durch elektronische, mechanische oder andere Mittel implementiert wurden, die den Betrieb oder die Nutzung der Vertragsprodukte oder jeglicher Materialien, die die Vertragsprodukte verkörpern oder aus denen sie bestehen, einschränken oder anderweitig beeinträchtigen können, und (b) frei von Viren, Malware und anderen schädlichen Codes (einschließlich Zeitsperren) sind, die die Nutzung der Vertragsprodukte beeinträchtigen können, unabhängig davon, ob der Lieferant oder seine Mitarbeiter einen solchen Code absichtlich in die Vertragsprodukte eingefügt haben. Der Lieferant stellt der Käuferin kostenlos alle neuen Versionen, Upgrades, Updates, Releases, Wartungsreleases und Patches für die Vertragsprodukte (gemeinsam als "**geänderter Code**" bezeichnet) zur Verfügung, die eine Verletzung der im Rahmen dieser Bestellung gewährten Gewährleistung verhindern oder eine Verletzung dieser Gewährleistung korrigieren. In den Vertragsprodukten enthaltener geänderter Code gilt als Vertragsprodukt im Sinne dieser Bestellung.

14. GEHEIMHALTUNG, DATENSCHUTZ UND ÖFFENTLICHKEITSARBEIT.

14.1 Geheimhaltung Der Lieferant kann im Rahmen der Ausführung dieser Bestellung bestimmte Informationen erhalten oder Zugang zu ihnen haben, die vertrauliche Informationen (wie nachstehend definiert) der Käuferin oder ihrer Verbundenen Unternehmen sind.

(a) "**Vertrauliche Informationen**" sind, unabhängig davon, ob sie vor oder nach dem Datum dieser Bestellung übermittelt wurden, und unabhängig von der Form der Übermittlung: (i) die Bedingungen dieser Bestellung, (ii) alle Informationen und Materialien, die die Käuferin dem Lieferanten offengelegt oder zur Verfügung gestellt hat, einschließlich des Eigentums der Käuferin und der vertraulichen Informationen von GE gemäß der Definition im Anhang zum Datenschutz von GE HealthCare (*GE HealthCare Privacy and Data Protection Appendix - "PDPA"*), einsehbar unter <https://www.gehealthcare.com/about/suppliers/terms-and-conditions>, (iii) alle vom Eigentum der Käuferin abgeleiteten Informationen und (iv) alle IP-Rechte der Käuferin (definiert in vorstehender Ziffer 12).

(b) Der Lieferant (i) darf vertrauliche Informationen nur für die Zwecke der Erfüllung seiner Verpflichtungen im Rahmen dieser Bestellung verwenden und (ii) hat ohne Einschränkung der Anforderungen in nachstehender Ziffer 14.2 den gleichen Grad an Sorgfalt wie bei seinen eigenen vertraulichen Informationen anzuwenden, der mindestens einem angemessenen Sorgfaltsmaßstab entspricht, um die Offenlegung der vertraulichen Informationen zu verhindern, außer gegenüber seinen leitenden Angestellten, Vorstandsmitgliedern/Geschäftsführern, Managern und Mitarbeitern (gemeinsam als "**ermächtigte Personen**" bezeichnet), und zwar ausschließlich in dem Umfang, der erforderlich ist, damit diese den Lieferanten bei der Erfüllung seiner Verpflichtungen im Rahmen dieser Bestellung unterstützen können. Vor der Offenlegung vertraulicher Informationen gegenüber einer ermächtigten Person muss der Lieferant die ermächtigte Person über den vertraulichen Charakter der vertraulichen Informationen informieren und sicherstellen, dass diese Person eine Geheimhaltungsvereinbarung unterzeichnet hat, die nicht weniger restriktiv ist als die Bedingungen dieser Ziffer. Der Lieferant erkennt an, dass der Käuferin ein nicht wiedergutzumachender Schaden entsteht, wenn vertrauliche Informationen entgegen dieser Ziffer verwendet oder offengelegt werden.

(c) Die Beschränkungen in dieser Ziffer 14 in Bezug auf die vertraulichen Informationen sind unwirksam in Bezug auf bestimmte Teile der vertraulichen Informationen, die die Käuferin gegenüber dem Lieferanten offengelegt hat, wenn diese Informationen (i) der Öffentlichkeit allgemein zugänglich sind oder werden, ohne dass dies auf eine Offenlegung durch den Lieferanten zurückzuführen ist, (ii) vor ihrer Offenlegung gegenüber dem Lieferanten auf einer nicht-vertraulichen Grundlage verfügbar waren, (iii) dem Lieferanten auf einer nicht-vertraulichen Grundlage von einer anderen Quelle als der Käuferin zu einem Zeitpunkt zugänglich sind oder werden, zu dem diese Quelle nach bestem Wissen des Lieferanten keiner

Geheimhaltungsverpflichtung gegenüber der Käuferin unterliegt, oder (iv) vom Lieferanten ohne Bezugnahme auf die vertraulichen Informationen unabhängig entwickelt wurden und der Lieferant die Entwicklung dieser Informationen durch schriftliche Unterlagen nachweisen kann.

(d) Innerhalb von 14 Tagen nach Abschluss oder Kündigung dieser Bestellung hat der Lieferant alle vertraulichen Informationen, einschließlich aller Kopien davon, an die Käuferin zurückzugeben oder zu vernichten (wobei die Vernichtung gegenüber der Käuferin schriftlich zu bestätigen ist). Diese Rückgabe oder Vernichtung der vertraulichen Informationen hat keinen Einfluss auf die Geheimhaltungsverpflichtungen des Lieferanten, die alle wie in dieser Bestellung vorgesehen fortgelten.

(e) Alle Kenntnisse und Informationen, die der Lieferant gegenüber der Käuferin offengelegt hat oder in Zukunft offenlegen wird und die sich in irgendeiner Weise auf die im Rahmen dieser Bestellung erworbenen Vertragsprodukte beziehen (außer in dem Umfang, in dem sie als Eigentum der Käuferin gelten, wie in vorstehender Ziffer 11 dargelegt), gelten nicht als vertraulich oder urheberrechtlich geschützt und werden von der Käuferin frei von jeglichen Beschränkungen (mit Ausnahme von Ansprüchen wegen Rechtsverletzungen) als Teil der Gegenleistung für diese Bestellung erworben, und ungeachtet eines Urheberrechts oder eines anderen Hinweises darauf sind die Käuferin und ihre Verbundenen Unternehmen berechtigt, diese nach eigenem Ermessen zu nutzen, zu kopieren, zu verändern und offenzulegen.

(f) Ungeachtet des Vorstehenden erklärt sich der Lieferant für den Fall, dass er gebeten oder durch Auskunftersuchen, Vorladung oder ähnliche Rechtsverfahren aufgefordert wird, vertrauliche Informationen offenzulegen, bereit, die Käuferin unverzüglich (spätestens 2 Tage nach Eingang dieser Bitte oder Aufforderung) schriftlich über jede solche Bitte/Anforderung zu informieren, soweit dies praktisch durchführbar ist, damit die Käuferin eine geeignete Schutzanordnung beantragen und/oder auf die Einhaltung der Bestimmungen dieser Ziffer durch den Lieferanten verzichten kann. Wenn der Lieferant ohne den Erlass einer Schutzanordnung oder den Erhalt einer Verzichtserklärung nach Ansicht seines Rechtsberaters rechtlich gezwungen ist, solche vertraulichen Informationen offenzulegen, kann der Lieferant diese vertraulichen Informationen an die Personen und im erforderlichen Umfang offenlegen, ohne im Rahmen dieser Bestellung haftbar gemacht werden zu können, und wird sich nach besten Kräften bemühen, eine vertrauliche Behandlung für alle auf diese Weise offengelegten vertraulichen Informationen zu erreichen.

14.2 Privatsphäre, Datenschutz und Sicherheitsanforderungen Dritter. Der Lieferant erklärt sich damit einverstanden, dass (a) die Verarbeitung vertraulicher Informationen von GE, (b) der Zugang zu Informationssystemen von GE oder (c) die Erbringung bestimmter Leistungen für die Käuferin (jeweils wie im PDPA definiert und ausführlicher beschrieben) den organisatorischen, technischen und physischen Kontrollen und sonstigen Sicherheitsvorkehrungen unterliegt, die im PDPA festgelegt, in dieser Bestellung enthalten und unter <https://www.gehealthcare.com/about/suppliers/terms-and-conditions> einsehbar sind. Die in der englischen Fassung dieser Ziffer großgeschriebenen Begriffe, die in dieser Bestellung nicht anderweitig definiert sind, haben die ihnen im PDPA zugewiesene Bedeutung. Bei Widersprüchen zwischen solchen definierten Begriffen sind die Definitionen im PDPA für die Zwecke der Auslegung der davon abgedeckten Angelegenheit maßgebend. Der Lieferant nimmt zur Kenntnis und erklärt sich damit einverstanden, dass die Käuferin ihn auffordern kann, bestimmte personenbezogene Informationen seiner Vertreter zur Verfügung zu stellen, um die Ausführung dieser Bestellung zu erleichtern, und dass diese Informationen von der Käuferin gemäß dem PDPA verarbeitet und gepflegt werden.

14.3 Öffentlichkeitsarbeit. Ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der Käuferin oder ihres Verbundenen Unternehmens dürfen der Lieferant und seine Unterauftragnehmer keine Ankündigungen vornehmen, keine Fotos machen oder veröffentlichen (außer für interne betriebliche Zwecke bei der Herstellung und Montage der Vertragsprodukte) und keine Informationen über diese Bestellung oder über ihre Geschäftsbeziehung mit der Käuferin oder einem Verbundenen Unternehmen herausgeben oder gegenüber Dritten auf Vertragsprodukte der Käuferin verweisen, es sei denn, dies ist nach geltendem Recht erforderlich. Der Lieferant erklärt sich damit einverstanden, dass er ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der Käuferin bzw. ihrer Verbundenen Unternehmen (a) weder die Firma, den Handelsnamen, das Markenlogo der Käuferin oder ihrer Verbundenen Unternehmen oder Nachahmungen davon noch den Namen eines leitenden Angestellten oder Mitarbeiters der Käuferin oder ihrer Verbundenen Unternehmen in Werbung, im öffentlichen Auftritt oder anderweitig verwenden wird oder (b) in irgendeiner Weise darstellen wird, dass ein vom Lieferanten geliefertes Vertragsprodukt von der Käuferin oder ihren Verbundenen Unternehmen genehmigt oder befürwortet wurde.

15. FREISTELLUNG.

15.1 Freistellung in Bezug auf geistiges Eigentum Der Lieferant gewährleistet, dass alle Vertragsprodukte, die im Rahmen dieser Bestellung geliefert und/oder verwendet werden, unabhängig davon, ob sie vom Lieferanten oder einem Unterauftragnehmer geliefert/verwendet werden, frei von jeglichen Ansprüchen sein werden. Der Lieferant stellt die Käuferin, ihre Verbundenen Unternehmen, ihre und deren Kunden sowie alle ihre und deren Vorstandsmitglieder/Geschäftsführer, leitenden Angestellten, Manager, Mitarbeiter, Beauftragten, Vertreter, Vertriebshändler, Wiederverkäufer, Unterlizenznehmer, Auftragnehmer, Nachfolger und Abtretungsempfänger (gemeinsam als "**freigestellten Personen**" bezeichnet) von allen Ansprüchen gegen freigestellte Personen frei, die wegen Verletzung oder widerrechtlicher Aneignung von Patenten, Urheberrechten, Marken, Geschäftsgeheimnissen oder anderen geistigen Eigentumsrechten Dritter erhoben werden und auf der Nutzung, dem Verkauf, der Einfuhr, dem Vertrieb, der Vervielfältigung oder der Lizenzierung eines im Rahmen dieser Bestellung gelieferten Vertragsprodukts sowie eines Geräts oder Verfahrens basieren, das sich zwangsläufig aus dessen Verwendung ergibt ("**freigestelltes Produkt**"), einschließlich der Verwendung, des Verkaufs, der Einfuhr, des Vertriebs, der Vervielfältigung oder der Lizenzierung im Widerspruch zu diesen freigestellten IP-Rechten durch zur Verfügung gestellte Vertragsprodukte. Die Käuferin ist verpflichtet, den Lieferanten von solchen Klagen, Ansprüchen oder Verfahren unverzüglich zu unterrichten und ihm (auf seine Kosten) Vollmachten, Informationen und Unterstützung für deren Verteidigung zu geben, und der Lieferant ist verpflichtet, alle dabei entstandenen oder zugesprochenen Schäden, Kosten und Auslagen, einschließlich angemessener Anwaltsgebühren, zu tragen. Ungeachtet des Vorstehenden bedarf jeder Vergleich einer solchen Klage, eines solchen Anspruchs oder eines solchen Verfahrens der Zustimmung der Käuferin, wobei diese Zustimmung nicht unbillig verweigert werden darf. Wird die Verwendung eines freigestellten Produkts untersagt, muss der Lieferant nach Wahl der Käuferin und auf seine Kosten entweder (a) den freigestellten Personen das Recht verschaffen, dieses freigestellte Produkt weiter zu verwenden, (b) es durch ein nicht-verletzendes Äquivalent ersetzen oder (c) das freigestellte Produkt entfernen und/oder die Verwendung des freigestellten Produkts bei der Bereitstellung von Vertragsprodukten im Rahmen dieser Bestellung einstellen und der Käuferin den Kaufpreis erstatten, wobei der Lieferant in

allen Fällen für sämtliche damit verbundenen Kosten und Auslagen verantwortlich ist. Der Lieferant erklärt sich damit einverstanden, dass er von seinen direkten oder indirekten Unterauftragnehmern, die Vertragsprodukte im Rahmen dieser Bestellung liefern, eine Entschädigung für die Verletzung von geistigem Eigentum einholt, die der Entschädigung für die Verletzung von geistigem Eigentum entspricht, die er der Käuferin in dieser Bestellung gewährt, dass er diese Bedingungen in seinem Namen und zugunsten der Käuferin durchsetzt und dass die Käuferin, wenn er es versäumt seine Bedingungen bei diesen Unterauftragnehmern durchzusetzen, hiermit als Drittbegünstigte des Vertrags/der Verträge des Lieferanten mit diesen Unterauftragnehmern gilt und hiermit die Rechte auf sie übertragen werden, diese Bedingungen anstelle des Lieferanten auf dessen Kosten durchzusetzen.

15.2 Allgemeine Freistellung. Unabhängig davon, ob die freigestellten Personen im Rahmen ihrer Anstellung oder anderweitig handeln, verteidigt der Lieferant sie, stellt sie frei und hält sie schadlos in Bezug auf alle Ansprüche, Klagen, Forderungen, Vergleiche, Verluste, Urteile, Geldbußen, Geldstrafen, Schadensersatzansprüche, Haftungen, Kosten und Auslagen jeglicher Art, die sich aus oder im Zusammenhang mit Folgendem ergeben: (i) Verletzung einer in dieser Bestellung enthaltenen Vereinbarung, Zusicherung oder Gewährleistung durch den Lieferanten, (ii) Handlung oder Unterlassung des Lieferanten oder seiner Unterauftragnehmer oder (iii) Vertragsprodukten. Die Käuferin informiert den Lieferanten über solche Ansprüche, Klagen und Verfahren und arbeitet mit ihm (auf seine Kosten) bei deren Abwehr in angemessener Weise zusammen. Der Lieferant verpflichtet sich, in alle Unterverträge, die er im Zusammenhang mit der Erfüllung dieser Bestellung abschließt, eine Klausel aufzunehmen, die im Wesentlichen der vorstehenden Klausel entspricht. Der Lieferant verpflichtet sich, solche Bedingungen in seinem Namen und zugunsten der Käuferin durchzusetzen. Setzt der Lieferant seine Bedingungen bei diesen Unterauftragnehmern nicht durch, gilt die Käuferin hiermit als Drittbegünstigte des Vertrags/der Verträge des Lieferanten mit diesen Unterauftragnehmern und erhält hiermit die Rechte, diese Bedingungen anstelle des Lieferanten durchzusetzen. Ferner erklärt sich der Lieferant damit einverstanden, die Käuferin von allen Anwaltsgebühren und sonstigen Kosten freizustellen, die ihr bei der Durchsetzung ihrer Rechte aus dieser Bestellung entstehen.

15.3 Haftungsbeschränkung. IN KEINEM FALL HAFTET DIE KÄUFERIN GEGENÜBER DEM LIEFERANTEN FÜR DEN ERSATZ BESONDERER, EXEMPLARISCHER, ZUFÄLLIGER, INDIREKTER, STRAF- ODER FOLGESCHÄDEN (AUCH NICHT FÜR ENTGANGENE GEWINNE, EINKÜNFEN UND GESCHÄFTE), UNABHÄNGIG DAVON, OB DIESE AUF VERTRAGSVERLETZUNG, UNERLAUBTER HANDLUNG (EINSCHLIESSLICH FAHRLÄSSIGKEIT), GESETZLICHEN VORSCHRIFTEN, BILLIGKEITSRECHT, PRODUKTHAFTUNG, VERLETZUNG EINER WESENTLICHEN VERTRAGSPFLICHT ODER ANDERWEITIG AUS ODER IM ZUSAMMENHANG MIT DIESER BESTELLUNG ENTSTANDEN SIND, UNABHÄNGIG DAVON, OB DIE KÄUFERIN AUF DIE MÖGLICHKEIT SOLCHER SCHADENSERSATZANSPRÜCHE HINGEWIESEN WURDE.

16. VERSICHERUNG. Für die Laufzeit dieser Bestellung und einen Zeitraum von 6 Jahren ab dem Datum der Lieferung der Vertragsprodukte oder der Erbringung der Leistungen unterhält der Lieferant über Versicherer mit einem Mindestrating von A.M. Best von A-VII oder S&P A oder in den Rechtsordnungen, die eine solche Rating-Einstufung nicht anerkennen, einem entsprechenden Ranking, das in der Rechtsordnung, in der die Vertragsprodukte verkauft und/oder die Leistungen erbracht werden, zugelassen ist, die folgenden Versicherungen (a) eine Gewerbehauptpflichtversicherung/Betriebshaftpflichtversicherung auf Schadensfallgrundlage in Höhe von mindestens EUR 5.000.000,00 pro Schadensfall mit Deckung für Folgendes: (i) Personen-/Sachschäden, (ii) Persönlichkeitsrechtsverletzung/Persönlichkeitsrechtsverletzung durch Werbung und (iii) Produkthaftpflicht/Haftpflicht für Montagefolgeschäden, einschließlich der Deckung der Vertragshaftung, durch die die gemäß dieser Bestellung übernommenen Verpflichtungen versichert sind, wobei alle in dieser Ziffer 16 genannten Deckungen auf Erstversicherungsbasis gelten, eine gegenseitige Haftung vorsehen, keinem Selbstbehalt unterliegen und mit einem Nachtrag versehen sind, der die Käuferin, ihre Verbundenen Unternehmen und ihre bzw. deren Vorstandsmitglieder/Geschäftsführer, leitende Angestellte und Mitarbeiter als weitere Versicherte aufführt; (b) eine gewerbliche Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung mit einer kombinierten Deckungssumme der Ansprüche je Schadensfall in Höhe von EUR 1.000.000,00 für alle eigenen, gemieteten und fremden Fahrzeuge, die bei der Ausführung dieser Bestellung verwendet werden; (c) eine Arbeitgeberhaftpflichtversicherung in Höhe von EUR 1.000.000,00 je Unfall, Verletzung oder Krankheit; (d) eine Sachversicherung auf "Allgefahren"-Grundlage, die den vollen Wiederbeschaffungswert des gesamten Eigentums der Käuferin, das sich in der Obhut, dem Gewahrsam oder unter der Kontrolle des Lieferanten befindet, abdeckt und die Käuferin als "Begünstigte" benennt, und (e) eine gesetzliche Unfallversicherung für die Arbeitnehmer. Soweit diese Bestellung professionelle Dienstleistungen umfasst, hat der Lieferant eine Berufshaftpflicht- und Vermögensschadenhaftpflichtversicherung (E&O-Versicherung) mit einer Mindestdeckungssumme von EUR 3.000.000,00 pro Schadensfall zu unterhalten. Enthalten die Vertragsprodukte eingebettete Software, muss diese Versicherung die Deckung für IT-Sicherheitsversagen, Datenschutzverletzungen und Software-Urheberrechtsverletzungen umfassen. Falls eine solche Versicherung auf Grundlage des Anspruchserhebungsprinzips besteht, muss das Rückwirkungsdatum vor dem Ausstellungsdatum der vorliegenden Bestellung liegen, und der Lieferant muss den Versicherungsschutz durchgehend für 3 Jahre nach Kündigung, Ablauf und/oder Abwicklung der vorliegenden Bestellung aufrechterhalten. Die in den vorstehenden Unterziffern 16(c), (d) und (e) aufgeführten Versicherungen müssen für alle Verluste und Schäden, die von den in diesen Unterziffern geforderten Versicherungen gedeckt sind, einen Regressverzicht zugunsten der Käuferin, ihrer Verbundenen Unternehmen und der jeweiligen Vorstandsmitglieder/Geschäftsführer, leitenden Angestellten und Mitarbeiter vorsehen. Die Geltung und Zahlung jeglicher Art eines etwaigen Selbstbehalt im Hinblick auf eine von dem Lieferanten getragene Versicherung liegt in der alleinigen Verantwortung des Lieferanten. Sollte die Käuferin aufgefordert werden, einen Selbstbehalt im Rahmen der Versicherungspolice des Lieferanten zu begleichen, kann die Käuferin eine Entschädigung oder Rückerstattung vom Lieferanten verlangen, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Auf Verlangen der Käuferin hat der Lieferant ihr den/die betreffenden Versicherungsschein(e) zum Nachweis des Bestehens der jeweils erforderlichen Mindestdeckungssumme vorzulegen. In dem/den Versicherungsschein(en) muss der Einschluss der erforderlichen Deckungserweiterungen angegeben sein. Auf Verlangen der Käuferin sind dem/den Versicherungsschein(en) Kopien von Nachträgen als Nachweis für den erforderlichen Status als weitere Versicherte, den Regressverzicht und/oder den Status als Begünstigte beizufügen. Akzeptiert die Käuferin Versicherungsscheine, die nicht die vorgeschriebenen Deckungssummen erfüllen, bedeutet dies in keiner Weise, dass die Käuferin auf ihre Versicherungsanforderungen oder die Erfüllung anderer in der vorliegenden Bestellung festgelegter Verpflichtungen verzichtet. Die in den vorstehenden Unterziffern 16(a), (b) und (c) genannten Versicherungsmindestdeckungen können entweder durch jede einzelne Versicherungspolice oder eine Kombination aus diesen Policen und einer

Excess-/Umbrella-Police (Haftpflichtüberschuss- oder Haftpflichtausfallpolice) erreicht werden.

17. ABTRETUNG, UNTERBEAUFTRAGUNG UND ÄNDERUNG DER BEHERRSCHUNGSVERHÄLTNISSE. Dem Lieferanten ist es nicht gestattet, ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Käuferin diese Bestellung oder seine Rechte oder Verpflichtungen hieraus, einschließlich des Rechts auf Erhalt der Zahlung, abzutreten, zu delegieren, unterzubeauftragen oder zu übertragen (auch nicht durch eine kraft Gesetzes oder auf andere Weise eintretende Änderung der Eigentums- oder Beherrschungsverhältnisse). Erteilt die Käuferin ihre Zustimmung zu einer Abtretung durch den Lieferanten, muss der Lieferant sicherstellen, dass der Abtretungsempfänger an die Bedingungen dieser Bestellung gebunden ist. Der Lieferant hat die Käuferin über jeden Unterauftragnehmer des Lieferanten zu informieren, wenn (a) dieser in seinen Einrichtungen Teile, Bauteile oder Vertragsprodukte mit dem Namen, Logo oder Markenzeichen der Käuferin oder eines ihrer Verbundenen Unternehmen vorhält (oder für die Anbringung derselben verantwortlich ist) und/oder (b) die Käuferin 50 % oder mehr der Produktion eines bestimmten Standorts des Unterauftragnehmers kauft. Darüber hinaus hat der Lieferant eine schriftliche Bestätigung solcher Abtretungsempfänger oder Unterauftragnehmer des Lieferanten für die Käuferin einzuholen, in der diese sich verpflichtet, im Einklang mit den Integritätsrichtlinien der Käuferin zu handeln und sich auf Verlangen der Käuferin von Zeit zu Zeit Standortinspektionen oder Audits durch die Käuferin oder einen von der Käuferin beauftragten Dritten zu unterziehen. Vorbehaltlich des Vorstehenden wirkt die vorliegende Bestellung für die Parteien, deren jeweilige Rechtsnachfolger und Abtretungsempfänger bindend bzw. zu deren Gunsten.

18. EINHALTUNG DER GE-RICHTLINIEN. Der Lieferant bestätigt, dass er den *GE HEALTHCARE INTEGRITÄTSLEITFADEN FÜR LIEFERANTEN, AUFTRAGNEHMER UND BERATER (GE HealthCare Integrity Guide for Suppliers, Contractors and Consultants - "Leitfaden")* unter <https://www.gehealthcare.com/about/suppliers/terms-and-conditions> gelesen und verstanden hat. Der Lieferant erklärt sich damit einverstanden, den Leitfaden im Hinblick auf die Lieferung der Vertragsprodukte vollständig einzuhalten und hat den Leitfaden mit allen Unterauftragnehmern und Mitarbeitern des Lieferanten, die Tätigkeiten im Zusammenhang mit dieser Bestellung ausführen werden, durchgearbeitet (bzw. wird ihn mit ihnen ggf. durcharbeiten) und alle diese Unterauftragnehmer und Mitarbeiter angewiesen, den Leitfaden einzuhalten. Die alleinige Verantwortung des Lieferanten, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass der Lieferant, seine Unterauftragnehmer und Mitarbeiter den Leitfaden einhalten, stellt einen wesentlichen Bestandteil dieser Bestellung dar. Der Lieferant hat in Übereinstimmung mit allen Gesetzen und Rechtsvorschriften in Bezug auf unzulässige oder rechtswidrige Zahlungen und Geschenke oder Zuwendungen (einschließlich des US-amerikanischen Gesetzes zur Verhinderung der Bestechung ausländischer staatlicher Amtsträger und zur Einhaltung bestimmter, diesbezüglicher Buchhaltungsregeln (U.S. *Foreign Corrupt Practices Act*) und des Gesetzes des Vereinigten Königreichs zur Verhinderung von Bestechung (UK *Bribery Act*)) zu handeln, und der Lieferant stimmt zu, Personen weder unmittelbar noch mittelbar Geld oder sonstige Wertgegenstände zu zahlen, zu versprechen, zu geben oder deren Zahlung zu genehmigen, um auf rechtswidrige oder unzulässige Weise eine Entscheidung herbeizuführen oder Geschäfte in Verbindung mit dieser Bestellung zu erhalten oder behalten. Die Käuferin kann ihre Richtlinien, einschließlich des Leitfadens, der Allgemeinen Verpackungsanforderungen (*Global Packaging Requirements*), des Anhangs von GE Healthcare betreffend die Beschaffung von Handelswaren durch die US-Regierung (*GE Healthcare Government Acquisition of Commercial Items Appendix*) (soweit anwendbar) und der PDPA gelegentlich aktualisieren.

19. EINHALTUNG VON GESETZEN UND RECHTSVORSCHRIFTEN.

19.1 Allgemeines. Der Lieferant bestätigt, gewährleistet und sichert zu ("**sichert zu**"), alle zum jeweiligen Zeitpunkt geltenden Gesetze, Verträge, Übereinkommen, Protokolle, Regelungen, Verordnungen, Kodizes, Standards, Richtlinien, von Regierungsstellen oder Behörden erlassenen Anordnungen und Regeln, die in irgendeiner Weise auf die Tätigkeiten in Verbindung mit dieser Bestellung oder die Herstellung, Kennzeichnung, den Transport, die Einfuhr, Ausfuhr, Lizenzierung, Zertifizierung oder Genehmigung der Vertragsprodukte oder die darin enthaltenen chemischen Stoffe (gemeinsam als "**Recht**" bezeichnet) anwendbar sind, sowie den Leitfaden einzuhalten. Ohne Einschränkung des Vorstehenden sichert der Lieferant zu, dass die an die Käuferin verkauften Vertragsprodukte und deren Herstellung dem gesamten geltenden Arzneimittel- und Medizinproduktrecht entsprechen, einschließlich der von der *U.S. Food and Drug Administration* (US-Aufsichtsbehörde für Lebens- und Arzneimittel - FDA) und der *U.S. Nuclear Regulatory Commission* (US-Atomaufsichtsbehörde - NRC) herausgegebenen Vorschriften, der Vorschriften für Qualitätssicherungssysteme gemäß dem *Code of Federal Regulations* (US-Bundesverordnungen - CFR), Titel 21, Teil 820 oder des gleichwertigen geltenden Rechts in der jeweiligen Rechtsordnung sowie des übrigen einschlägigen Landes-, und Bundesrechts und vergleichbaren internationalen Rechts in Ländern, in denen die Vertragsprodukte verkauft werden.

19.2 Umwelt, Gesundheit und Sicherheit.

(a) Allgemeines. Der Lieferant sichert zu, geeignete Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit, Sicherheit und Umwelt zu ergreifen und hat wirksame Anforderungen festgelegt, um sicherzustellen, dass alle Unterauftragnehmer, die er zur Ausführung der im Rahmen dieser Bestellung geforderten Arbeiten einsetzt, die Bestimmungen unter Ziffer 19 dieser Bestellung einhalten.

(b) Enthaltenes Material und Kennzeichnung. Der Lieferant sichert zu, dass jeder chemische Stoff und jeder Gefahrstoff, aus dem die Vertragsprodukte bestehen oder der in ihnen enthalten ist, für die Verwendung und den Transport geeignet ist sowie ordnungsgemäß nach geltendem Recht verpackt, gekennzeichnet, etikettiert, dokumentiert versandt und/oder registriert wird. Der Lieferant sichert zu, dass keines der Vertragsprodukte Chemikalien enthält, die nach dem Montrealer Protokoll, dem Stockholmer Übereinkommen über persistente organische Schadstoffe, dem *U.S. Toxic Substances Control Act* (US-Gesetz zur Überwachung von Gefahrstoffen), den Beschränkungen für gefährliche Stoffe der Europäischen Union und den Vorschriften der REACH-Verordnung oder nach gleichwertigem geltendem Recht in der jeweiligen Rechtsordnung und anderen vergleichbaren Vorschriften zu chemischen Stoffen eingeschränkt oder anderweitig verboten sind, es sei denn, die Käuferin stimmt dem ausdrücklich schriftlich zu. Auf Verlangen der Käuferin stellt der Lieferant der Käuferin Sicherheitsdatenblätter, die chemische Zusammensetzung, einschließlich der Anteile oder der Eigenschaften im Nanomaßstab, aller im Rahmen dieser Bestellung gelieferten Stoffe, Zubereitungen, Gemische, Legierungen oder Vertragsprodukte sowie alle anderen relevanten Informationen oder Daten in allen leicht verfügbaren Sprachen zur Verfügung. Der Begriff "Gefahrstoff" bezeichnet einen Stoff oder ein Material, der bzw. das aufgrund möglicher Auswirkungen auf die Sicherheit, Gesundheit oder Umwelt

nach geltendem Recht reguliert ist. Um sicherzustellen, dass die Käuferin die Vertragsprodukte in Übereinstimmung mit geltendem Recht, z. B. der Verordnung 1907/2006/EG ("**REACH**") und der EU-Richtlinie 2011/65/EU ("**RoHS-Richtlinie**"), verwenden darf, muss der Lieferant (i) den REACH-Leitfaden für Lieferanten 5396068GSP der Käuferin (*REACH Guidance for Suppliers 5396068GSP*) sowie (ii) die Anforderungen der RoHS-Richtlinie an Lieferanten im Leitfaden Teile und Baugruppen 5240305GSP der Käuferin (*Part and Assemblies 5240305GSP*) oder gleichwertiges, in der jeweiligen Rechtsordnung geltendes Recht einhalten. Der Lieferant verpflichtet sich, die Käuferin unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn er oder einer seiner Unterauftragnehmer feststellt, dass nicht konforme Produkte geliefert wurden, sowie der Käuferin die Identifikationsnummer(n) der nicht konformen Produkte mitzuteilen und den Versand nicht konformer Produkte einzustellen.

19.3 Weiterreichung von Bedingungen an Unterauftragnehmer (Durchleitungsklausel) bei Verträgen mit der US-Regierung. Wenn die Vertragsprodukte, die die Käuferin vom Lieferanten bezieht, einem Endkunden der US-Regierung oder einem ganz oder teilweise von der US-Regierung finanzierten Endkunden zugutekommen, gelten die folgenden zusätzlichen Bedingungen des Anhangs von GE Healthcare betreffend die Beschaffung von Handelswaren durch die US-Regierung (*GE Healthcare Government Acquisition of Commercial Items Appendix*), der von der Käuferin von Zeit zu Zeit aktualisiert oder geändert werden kann und der unter <https://www.gehealthcare.com/about/suppliers/terms-and-conditions> einsehbar ist. Der Lieferant bestätigt, dass er diesen Anhang gründlich durchgelesen hat, und erklärt sich bereit, diese Bedingungen einzuhalten, falls sie zutreffen. Er sichert zu, dass er nicht zum unzulässigen Vertragspartner für die US-Regierung oder einen ganz oder teilweise von der US-Regierung finanzierten Endkunden erklärt wurde. Der Lieferant verpflichtet sich, die Anforderungen von Abschnitt 27 des "*Office of Federal Procurement Policy Act*" (US-Gesetz über das Amt für das Bundesbeschaffungswesen) (*United States Code* (US-Bundesrecht), Titel 41, Abschnitt 423), in der durch Abschnitt 814 des *Public Law 101-189* (öffentlich-rechtliches Gesetz der USA) geänderten Fassung, und die in FAR 3.104 (Abschnitt 3.104 der US-Bundesbeschaffungsverordnung) enthaltenen Durchführungsbestimmungen einzuhalten, und erklärt sich bereit, die Käuferin von allen Kosten und Verbindlichkeiten freizustellen, die der Käuferin infolge von Verstößen des Lieferanten oder seiner Unterauftragnehmer gegen das Gesetz oder die Bestimmungen entstehen.

19.4 Ein- und Ausfuhr-Compliance.

(a) Allgemeines. Der Lieferant sichert zu, dass er in Bezug auf alle geltenden Ausfuhr-, Ausfuhrkontroll-, Zoll- und Einfuhrgesetze über die erforderliche Sachkenntnis verfügt und diese Gesetze sowie alle von der Käuferin erteilten Weisungen und/oder Richtlinien einhalten wird. Dies schließt ein, die Erfüllung aller erforderlichen Zollabfertigungsanforderungen und das Vorliegen der Aus- und Einfuhrlicenzen sowie Ausnahmen von solchen Lizenzen sicherzustellen, alle ordnungsgemäßen Zollerklärungen abzugeben und Meldungen an die zuständigen staatlichen Stellen vorzunehmen, einschließlich der Weitergabe von Informationen über die Erbringung von Dienstleistungen an ausländischen Bestimmungsorten bzw. für ausländische Staatsangehörige und die Freigabe oder Überführung von Vertragsprodukten, Hardware, Software und Technologie an ausländische Bestimmungsorte oder Staatsangehörige. Der Lieferant sichert zu, nicht zu veranlassen oder zuzulassen, dass Produkte, technische Daten, Software oder deren unmittelbares Produkt, die von der Käuferin im Zusammenhang mit dieser Bestellung geliefert werden, ausgeführt, umgeladen, wieder ausgeführt oder anderweitig überführt werden, es sei denn, dies ist nach geltendem Recht ausdrücklich gestattet. Der Lieferant sichert zu, dass er in Bezug auf die Ausfuhr nicht einer Suspendierung oder einem Ausschluss durch eine staatliche Stelle unterliegt oder von einer solchen als nicht exportberechtigt erklärt wurde. Verhängt eine staatliche Stelle über den Lieferanten eine Suspendierung oder einen Ausschluss von der Ausfuhr oder erklärt ihn für nicht exportberechtigt, ist die Käuferin berechtigt, die Bestellung unverzüglich zu kündigen, ohne dafür in Haftung genommen zu werden.

(b) Handelsbeschränkungen.

(i) Der Lieferant sichert zu, Gegenstände oder technische Daten, die im Rahmen der Bestellung geliefert werden, nicht zu beziehen aus/von und sie auch nicht anderweitig zu verkaufen, zu vertreiben, offenzulegen, freizugeben, zu empfangen oder anderweitig zu übertragen in/an: (1) ein Land, das vom U.S. Department of State (US-Außenministerium) als "*State Sponsor of Terrorism*" (staatlicher Unterstützer von Terrorismus) oder "SST" eingestuft wird, (2) eine juristische Person, die in einem SST-Land ansässig ist oder einer in einem SST-Land ansässigen juristischen Person gehört oder (3) eine natürliche oder juristische Person, die auf der vom U.S. Department of Treasury (US-Finanzministerium) geführten Liste "*Specifically Designated Nationals and Blocked Persons*" (Liste besonders benannter Staatsangehöriger und gesperrter Personen) steht. Diese Klausel gilt unabhängig von der Rechtmäßigkeit eines solchen Rechtsgeschäfts nach lokalem Recht.

(ii) Die Käuferin kann sich von Zeit zu Zeit aus geschäftlichen Gründen aus bestimmten Rechtsordnungen, Regionen, Gebieten und/oder Ländern zurückziehen und/oder ihre geschäftlichen Aktivitäten dort einschränken. Vorbehaltlich geltenden Rechts erklärt sich der Lieferant daher hiermit bereit, der Käuferin im Rahmen der Bestellung keine Vertragsprodukte zu liefern, die direkt oder indirekt aus einer solchen und dem Lieferanten von der Käuferin benannten Rechtsordnung, Region, Gebiet und/oder Land stammen, wozu derzeit Kuba, Nordkorea, Russland und die umkämpften Regionen Krim und Donbass gehören, es sei denn, es wird eine entsprechende staatliche Lizenz eingeholt.

(c) Gesetze über Handelsbeschränkungen.

(i) Der Lieferant stimmt zu, jedes Vertragsprodukt und soweit angemessen/anwendbar die Verpackung, Etiketten der oder Rechnungen für die Vertragsprodukte mit dem Ursprungsland (Herstellungsland) des Vertragsprodukts gemäß den geltenden Zoll-/Einfuhrgesetzen und -vorschriften zu versehen. Der Lieferant stellt der Käuferin auf Verlangen annehmbare und überprüfbare Unterlagen zur Verfügung, die für alle im Rahmen der Bestellung gelieferten Vertragsprodukte das Ursprungsland belegen, insbesondere Ursprungszertifikate. Der Lieferant gewährleistet die Richtigkeit seiner Ursprungserklärungen zu, insbesondere der Ursprungszeugnisse, so dass die Käuferin sich auf die Ursprungserklärungen verlassen kann, um die Präferenzberechtigung im Rahmen von Freihandelsabkommen zu ermitteln. Für den Fall, dass der Lieferant eine Ursprungserklärung nachträglich widerruft, erklärt er sich damit einverstanden, die Käuferin, soweit gesetzlich zulässig, von allen zusätzlichen Zöllen, Gebühren und sonstigen Kosten oder Auslagen freizustellen, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer erklärten Präferenzberechtigung im Rahmen eines Freihandelsabkommens ergeben.

(ii) Der Lieferant sichert zu, dass die an die Käuferin im Rahmen der Bestellung verkauften Vertragsprodukte nicht mit Antidumping- oder Ausgleichszöllen belegt sind. Der Lieferant sichert zu, alle Verkäufe im Rahmen der Bestellung unter solchen Umständen zu tätigen, die nach dem Recht der Länder, in die die Vertragsprodukte exportiert werden dürfen, nicht zur Erhebung neuer Antidumping- oder Ausgleichszölle oder sonstiger Zölle oder Abgaben führen, auch nicht im Zusammenhang mit einem Handelsstreit oder als Abhilfemaßnahme im Rahmen einer "Ausweichklausel". Sieht eine Rechtsordnung solche Zölle oder Abgaben auf die von der Bestellung umfassten Vertragsprodukte vor, kann die Käuferin die Bestellung durch schriftliche Mitteilung an den Lieferanten fristlos kündigen, ohne dafür in Haftung genommen zu werden.

(d) Internationale Sendungen. Überschreiten die Vertragsprodukte eine internationale Grenze, hat der Lieferant die Zollabfertigung gemäß des geltenden Incoterms durchzuführen und eine Kopie der Ausfuhrklärung zusammen mit der Handels-/Proformarechnung vorzulegen. Die Rechnung muss in Englisch und in der Sprache des Bestimmungslandes ausgestellt sein und die in nachstehender Ziffer 19.4(e) genannten Informationen enthalten. Darüber hinaus müssen alle Produkte, die die Käuferin dem Lieferanten für die Ausführung der Bestellung zur Verfügung stellt und die nicht im Kaufpreis enthalten sind, auf der Rechnung gesondert ausgewiesen sein (z. B. überlassenes Material, Werkzeuge, kostenlos abgegebene Waren usw.). Jede Rechnung muss außerdem alle Referenzinformationen zu den gelieferten Vertragsprodukten enthalten und sämtliche Rabatte, Gutschriften oder Nachlässe auf den Grundpreis ausweisen, die bei der Ermittlung des Rechnungswerts angewendet worden sind.

(e) Versand-/Dokumentationsanforderungen. Mit jeder Lieferung hat der Lieferant (1) eine Packliste mit allen in Ziffer 3.3 genannten Informationen, (2) eine Handels- oder Proformarechnung mit allen nachstehend genannten Informationen und (3) alle erforderlichen sicherheitsrelevanten Informationen, die für die Einfuhr der Vertragsprodukte benötigt werden, vorzulegen. Die Handels-/Proformarechnung muss Folgendes enthalten: (i) Ansprechpartner und Telefonnummern von Vertretern der Käuferin und des Lieferanten, die Kenntnis von dem Rechtsgeschäft haben, (ii) Bestellnummer der Käuferin, (iii) Bestellposition, (iv) Artikelnummer, (v) Abrufnummer (im Falle einer "Rahmenbestellung"), (vi) detaillierte Beschreibung der Ware, (vii) Menge, (viii) Einzelpreis in der Währung des Rechtsgeschäfts, einschließlich etwaiger Hinzurechnungen zum Wert, einschließlich Aufpreise, Zuschläge, Beistellungen oder Provisionen, die für den Verkauf relevant sind, (ix) die für das Rechtsgeschäft einschlägigen Incoterms® 2020, (x) den benannten Lieferort und (xi) sowohl das "Ursprungsland" der Vertragsprodukte (einschließlich der Ursprungsbescheinigungen für Vertragsprodukte, die für Präferenzzollbestimmungen in Frage kommen (insbesondere das Abkommen zwischen den Vereinigten Staaten, Mexiko und Kanada (*United States-Mexico-Canada Agreement* - USMCA/CUSMA, je nachdem) *als auch die jeweils zollrechtlich festgelegten Zolltarifnummern des Versendungslandes, die maßlichen nationalen Ausfuhrlistennummern und, wenn die Vertragsprodukte den US-Ausfuhrbestimmungen unterliegen, die ECCN- oder ITAR-Klassifizierungen sowie die Harmonisierten Zolltarifnummern. Enthalten die Vertragsprodukte US-Komponenten, wird der Lieferant der Käuferin auf ihr Verlangen außerdem Angaben zum Wert des US-Anteils in Prozent in Bezug auf den Preis der Vertragsprodukte mitteilen. Darüber hinaus stellt der Lieferant der Käuferin oder dem von der Käuferin benannten Vertreter rechtzeitig, vollständig und richtig alle Daten zur Verfügung, die erforderlich sind, damit die Käuferin für alle Seesendungen von Vertragsprodukten des Lieferanten an die Käuferin, deren Bestimmungsort ein US-Hafen ist oder die einen solchen passieren, die Verordnung der U.S. Customs (US-Zollbehörde) zur Voranmeldung von Warenimporten durch Importeure und zusätzliche Anforderungen an Transportunternehmen (*Importer Security Filing and additional Carrier Requirements*), C.F.R./Code of Federal Regulations (Sammlung der US-Bundesverordnungen), Titel 19, Abschnitt 149 ("**ISF-Vorschrift**"), einhalten kann, einschließlich der rechtzeitigen, vollständigen und richtigen Übermittlung der 10 Datenelemente im Wege des ISF gemäß dieser Vorschrift.*

(f) Präferenzabkommen/Zollerstattung. Werden Vertragsprodukte in ein Bestimmungsland geliefert, das mit dem Land des Lieferanten ein Präferenzabkommen oder Zollunion-Abkommen ("**Handelsabkommen**") geschlossen hat, arbeitet der Lieferant mit der Käuferin bei der Prüfung zusammen, ob in Bezug auf die Vertragsprodukte eine Berechtigung zur Teilnahme an einem Zollpartnerschaftsprogramm zugunsten der Käuferin besteht, und stellt der Käuferin alle erforderlichen Unterlagen, einschließlich Ursprungserklärungen oder -zeugnisse, zur Verfügung, um an dem betreffenden Zollpartnerschaftsprogramm oder Handelsabkommen teilzunehmen, damit die Vertragsprodukte zollfrei oder zu reduzierten Zöllen in das Bestimmungsland eingeführt werden können. Ist der Lieferant verantwortlicher Importeur der im Rahmen der Bestellung gekauften Vertragsprodukte, einschließlich Komponenten, stellt der Lieferant der Käuferin auf deren Verlangen alle erforderlichen Zollunterlagen zur Verfügung, damit die Käuferin die Zollerstattung beantragen und erhalten kann. Sollte zu einem Zeitpunkt während der Ausführung der Bestellung ein Handelsabkommen oder ein Zollpartnerschaftsprogramm eingeführt werden, das nach Ansicht der Käuferin für die Käuferin von Vorteil ist, wird der Lieferant gleichermaßen mit der Käuferin zusammenarbeiten, um alle verfügbaren Gutschriften zu realisieren, einschließlich Gutschriftswerte aus Gegengeschäften oder Verrechnungskrediten, die sich aus dieser Bestellung ergeben können. Der Lieferant erkennt an, dass diese Gutschriften und Vorteile ausschließlich der Käuferin zustehen. Der Lieferant informiert die Käuferin unverzüglich über alle ihm bekannten Dokumentationsfehler und/oder Änderungen der Herkunft der Vertragsprodukte. Der Lieferant entschädigt die Käuferin für alle Kosten, Geldbußen, Geldstrafen oder Gebühren, die sich aus der unrichtigen Dokumentation oder der nicht rechtzeitigen Zusammenarbeit des Lieferanten ergeben.

19.5 Weitergabe von Pflichten an Unterauftragnehmer (Durchleitungsklausel). Der Lieferant sichert zu, dass er in alle Unterverträge, die er im Zusammenhang mit der Ausführung der Bestellung abschließt, Anforderungen aufgenommen hat, die im Wesentlichen den Zusicherungen im Rahmen dieser Bestellung entsprechen.

19.6 Bekämpfung von Bestechung.

(a) Der Lieferant (i) hält sämtliche geltenden Gesetze zur Bekämpfung von Bestechung und Korruption ("**Relevante Anforderungen**") ein, (ii) hält den Leitfaden und diejenigen sonstigen Richtlinien in Bezug auf Ethik, Bekämpfung von Bestechung und Korruption ein, die die Käuferin dem Lieferanten zur Verfügung stellt und von Zeit zu Zeit aktualisiert ("**Relevante Richtlinien**"), (iii) unternimmt keine Handlungen bzw. unterlässt Handlungen, die einen Verstoß der Käuferin gegen die Relevanten Anforderungen oder die Relevanten Richtlinien darstellen oder zur Folge haben, (iv) verfügt während der gesamten Laufzeit der Bestellung über eigene Richtlinien und Verfahren und behält diese bei, um die Einhaltung der Relevanten Anforderungen und der Relevanten Richtlinien zu gewährleisten, und hält diese entsprechend ein und (v) informiert die Käuferin unverzüglich über Forderungen von unzulässigen finanziellen oder sonstigen Vorteilen jeder Art, die der Lieferant im Zusammenhang mit der Ausführung der Bestellung erhält.

(b) Der Lieferant stellt sicher, dass jede mit dem Lieferanten verbundene Person, die im Zusammenhang mit der Bestellung Leistungen erbringt oder Vertragsprodukte liefert, dies nur auf der Grundlage eines schriftlichen Vertrags vornimmt, der dieser Person Bedingungen auferlegt, die den dem Lieferanten in dieser Ziffer 19.6 auferlegten Bedingungen entsprechen ("**Relevante Bedingungen**"). Der Lieferant ist für die Einhaltung und Erfüllung der Relevanten Bedingungen durch diese Personen verantwortlich und haftet der Käuferin gegenüber direkt für jeden Verstoß gegen die Relevanten Bedingungen durch diese Personen.

20. GESCHÄFTSKONTINUITÄTSPLANUNG UND SICHERHEIT IN DER LIEFERKETTE.

20.1 Geschäftskontinuitätsplanung. Der Lieferant ist verpflichtet, ohne zusätzliche Kosten für die Käuferin einen Geschäftskontinuitätsplan ("**BCP**" - Business Continuity Plan) zu erstellen, aufrechtzuerhalten und zur Verfügung zu stellen. Auf Verlangen der Käuferin oder eines von ihr benannten Dritten hat der Lieferant einen schriftlichen BCP vorzulegen, der die internen Notfallvorkehrungen des Lieferanten beschreibt, um Lieferkontinuität sicherzustellen, falls der Lieferant oder einer seiner Unterauftragnehmer nicht in der Lage ist, der Käuferin Vertragsprodukte zu liefern. Der BCP des Lieferanten muss mindestens Folgendes vorsehen: (a) die Aufbewahrung und Wiederherstellung von Daten und Dateien, (b) die Beschaffung der für die Wiederherstellung erforderlichen Ressourcen, (c) geeignete Kontinuitätspläne zur Aufrechterhaltung einer angemessenen Personalstärke, die erforderlich ist, um die Vertragsprodukte sowie Leistungen während eines Störfalls bereitzustellen, (d) Verfahren zur Aktivierung einer sofortigen, planmäßigen Reaktion auf Notfallsituationen, (e) Verfahren zur Bewältigung potenzieller Unterbrechungen der Lieferkette des Lieferanten, (f) ein definiertes, sofortiges Eskalationsverfahren zur Benachrichtigung der Käuferin im Falle einer BCP-auslösenden Unterbrechung und (g) Schulungen für die Schlüsselmitarbeiter des Lieferanten, die für die Überwachung und Pflege der Kontinuitätspläne und -aufzeichnungen des Lieferanten verantwortlich sind. Der Lieferant testet den BCP mindestens einmal jährlich und informiert die Käuferin unverzüglich über alle am BCP vorgenommenen Änderungen. Der Lieferant unternimmt alle wirtschaftlich angemessenen Anstrengungen, um die Kontinuität der Lieferung von Vertragsprodukten zu gewährleisten, sofern die Umsetzung der Änderungen im BCP des Lieferanten eine Unterbrechung der Lieferung verursachen könnte.

20.2 Sicherheit in der Lieferkette. Der Lieferant unterhält einen schriftlichen Sicherheitsplan, der, je nach Geltungsbereich, der *Customs Trade Partnership Against Terrorism* ("**C-TPAT**" - Initiative der US-Zoll- und Grenzschutzbehörde für die Sicherheit in der Lieferkette in Bezug auf Terrorismus), dem kanadischen Kooperationsprogramm "*Partners in Protection*" ("**PIP**"), dem Status des Zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten in der Europäischen Union ("**EU AEO**" - *Authorized Economic Operator*) und dem vergleichbaren *SAFE Framework of Standards to Secure and Facilitate Global Trade* (Rahmenwerk von Standards zur Stärkung und Vereinfachung des Welthandels) der Weltzollorganisation (gemeinsam als "**SAFE-Framework-Programm**" oder "**Programm**" bezeichnet) entspricht, und implementiert geeignete Verfahren gemäß diesem Plan ("**Sicherheitsplan**"). Alle mit der Entwicklung und Umsetzung des Sicherheitsplans des Lieferanten und der Einhaltung der Sicherheit der Lieferkette verbundenen Kosten trägt der Lieferant. Der Lieferant (a) gibt diese Empfehlungen der SAFE-Framework-Programme seinen Unterauftragnehmern und Transportdienstleistern ("**Unterauftragnehmer**") weiter, (b) macht seine Beziehung zu diesen Unternehmen davon abhängig, dass diese einen Sicherheitsplan umsetzen, und (c) bestätigt der Käuferin auf Anfrage schriftlich, dass die Sicherheitspläne seiner Unterauftragnehmer alle geltenden SAFE-Framework-Programme einhalten. Über die vorstehenden Anforderungen hinaus

(i) sichert der Lieferant zu, dass er, wenn er für eine Programmzertifizierung in Frage kommt, beitreten wird, die Anforderungen des jeweiligen Programms erfüllt und über Verfahren verfügt, die die jeweils vom BCP oder der Käuferin vorgeschriebenen Änderungen einschließen werden. Für den Fall, dass der Lieferant für eine Programmzertifizierung nicht in Frage kommt, erklärt sich der Lieferant bereit, einen Plan zur Verbesserung der Sicherheitsverfahren in Übereinstimmung mit den Empfehlungen zu entwickeln und umzusetzen, um die C-TPAT-Mindestsicherheitskriterien (einschließlich GPS-Ortung, mobil erreichbarer Ansprechpartner und Erkennungsmöglichkeiten), den AEO-Status, PIP oder ähnliche Programme zu erfüllen,

(ii) hat der Lieferant einen individuellen Ansprechpartner zu bestimmen, der für die Sicherheitsmaßnahmen des Lieferanten in Bezug auf Einrichtung, Mitarbeiter und Sendungen verantwortlich ist, und auf Verlangen der Käuferin den Namen, die Position, Anschrift, E-Mail-Adresse sowie Telefon- und Faxnummern dieser Person mitzuteilen,

(iii) wird der Lieferant alle Lkw-Sendungen, und zwar sowohl LKW-Komplettladungen (FTL - *Full Truck Load*) als auch Container-Komplettladungen (FCL - *Full Container Load*), mit einem ordnungsgemäß angebrachten ISO 17712-Siegel versehen und versiegeln. Der Lieferant erklärt sich damit einverstanden, zu Nachverfolgungszwecken ISO 17712-Siegel zu erwerben und ein entsprechendes Verzeichnis zu führen sowie die aktuelle und geltende ISO-Siegel-Zertifizierung, die innerhalb der letzten 2 Jahre ausgestellt wurde, aufzubewahren,

(iv) informiert der Lieferant die Käuferin über seinen Mitgliedschaftsstatus bezüglich C-TPAT-, AEO-, PIP- oder ähnlicher Programme und teilt, falls er programmzertifiziert ist, der Käuferin seine SVI-Nummer oder Mitgliedsnummer sowie alle sonstigen von der Käuferin verlangten Informationen mit und informiert die Käuferin unverzüglich über alle Änderungen seines Status in Bezug auf die Programmzertifizierung.

21. ANWENDBARES RECHT UND STREITBEILEGUNG.

21.1 Anwendbares Recht. Ist der Lieferant im selben Land wie die Käuferin ansässig, unterliegt die Bestellung in jeder Hinsicht unter Ausschluss der kollisionsrechtlichen Bestimmungen dem materiellen Recht des Landes, in dem die Käuferin ihren Sitz hat, und ist nach diesem auszulegen. Andernfalls unterliegt die Bestellung in jeder Hinsicht unter Ausschluss der kollisionsrechtlichen Bestimmungen dem materiellen Recht von England und Wales und ist entsprechend auszulegen. Die Parteien schließen die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht) aus.

21.2 Streitbeilegung. Streitigkeiten, Meinungsverschiedenheiten oder Ansprüche im Zusammenhang mit der Bestellung ("**Streitigkeit**") sind zunächst durch Verhandlungen nach Treu und Glauben zwischen den Parteien beizulegen. Kann die Streitigkeit nicht durch Verhandlungen nach Treu und Glauben beigelegt werden, vereinbaren die Parteien, die Streitigkeit zur Mediation vorzulegen. Auf das Erfordernis einer Mediation und Verhandlung kann in gegenseitigem Einvernehmen zwischen Käuferin und Lieferant verzichtet werden. Wird die Streitigkeit nicht anderweitig innerhalb eines angemessenen Zeitraums (maximal 75 Tage) durch Verhandlungen oder Mediation beigelegt, kann jede Partei die Streitigkeit einem verbindlichen Schiedsverfahren gemäß der Schiedsgerichtsordnung der Internationalen Handelskammer (International Chamber of Commerce, ICC) unterwerfen. Die Schiedsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung gilt als durch Inbezugnahme in diese Ziffer aufgenommen. Das Schiedsgericht besteht aus einem Schiedsrichter. Ist der Lieferant im selben Land wie die Käuferin ansässig, ist Schiedsort die Hauptstadt des Landes, in dem die Käuferin ansässig ist. Andernfalls ist Schiedsort London, England. Schiedssprache ist Englisch. Die Kosten des Schiedsverfahrens (einschließlich Honorare und Auslagen des/der Schiedsrichter(s)) tragen die Parteien zu gleichen Teilen. Allerdings trägt jede Partei ihre Anwaltsgebühren selbst. Der/die Schiedsrichter ist/sind befugt, die Haftung zwischen den Parteien aufzuteilen. Er ist/sie sind jedoch nicht befugt, nach den ausdrücklichen Bestimmungen der Bestellung nicht vorgesehene oder über diese hinausgehende Schadensersatz- oder sonstige Ansprüche zuzuerkennen. Der Schiedsspruch wird den Parteien schriftlich vorgelegt und umfasst auf etwaiges Verlangen einer der Parteien den festgestellten Sachverhalt und die rechtlichen Schlussfolgerungen. Der Schiedsspruch kann durch ein zuständiges Gericht vollstreckbar erklärt und vollstreckt werden. In Bezug auf eine Klage wegen Verstoßes gegen die Vertraulichkeitspflicht oder Pflichten betreffend geistiges Eigentum schließt diese Ziffer nicht aus, dass eine der Parteien einstweiligen Rechtsschutz in Form einer einstweiligen Anordnung oder einer einstweiligen Verfügung beantragt. Ein gerichtlicher Antrag einer Partei bei einem Gericht auf einstweiligen Rechtsschutz gilt nicht als Verzicht auf die Pflicht zu der in der Bestellung vorgesehenen Schiedsvereinbarung. **DIE PARTEIEN VERZICHTEN AUSDRÜCKLICH AUF IHRE JEWEILIGEN RECHTE AUF EIN JURY-VERFAHREN.**

22. **ELEKTRONISCHER HANDEL.** Der Lieferant erklärt sich bereit, an den aktuellen und zukünftigen Anwendungen und Initiativen der Käuferin im Bereich des elektronischen Handels teilzunehmen. Für die Zwecke dieser Bestellung gilt eine elektronische Nachricht, die im Rahmen dieser Anwendungen oder Initiativen zwischen den Parteien versandt wird, als (a) "schriftlich" und "Schriftstück", (b) "unterzeichnet" (in der nachstehend beschriebenen Weise) und (c) Original-Geschäftsdokument, wenn sie aus elektronischen Dateien oder Aufzeichnungen ausgedruckt wird, die im üblichen Geschäftsbetrieb erstellt und geführt werden. Die Parteien verzichten ausdrücklich auf das Recht, die Wirksamkeit oder Durchsetzbarkeit einer elektronischen Nachricht mit der Begründung anzufechten, dass die gesetzlich oder anderweitig vorgeschriebene Schriftform (statue of frauds) nicht eingehalten wurde. Die elektronischen Dokumente können in jedem Verfahren zwischen den Parteien als Geschäftsunterlagen zu Beweis Zwecken vorgelegt werden, als ob sie in Papierform erstellt und aufbewahrt worden wären. Keine Partei wird aus irgendeinem Grund die Zulässigkeit eines solchen elektronischen Dokuments bestreiten. Versieht eine Partei eine elektronische Nachricht mit einem Namen oder einer sonstigen Kennung, so beabsichtigt sie damit, die Nachricht mit ihrer dem Nachrichteninhalte zugeordneten Signatur zu unterzeichnen.

23. UNABHÄNGIGE VERTRAGSPARTNER/ZUSÄTZLICHE LEISTUNGSBEZOGENE BESTIMMUNGEN.

23.1 Unabhängiger Vertragspartner. Die Beziehung zwischen Käuferin und Lieferant ist die unabhängiger Vertragspartner. Keine Bestimmung der Bestellung ist so auszulegen, dass sie ein Arbeitgeber-Arbeitnehmer-Verhältnis zwischen der Käuferin und dem Lieferanten oder den Mitarbeitern des Lieferanten (die für die Zwecke dieser Ziffer 23 auch die Mitarbeiter der Unterauftragnehmer des Lieferanten einschließen) begründet. Die Käuferin ist nicht berechtigt, direkt oder indirekt die Arbeitsbedingungen der Mitarbeiter des Lieferanten zu überwachen. Gegebenenfalls erteilt die Käuferin dem Lieferanten Weisungen bezüglich der grundlegenden Zielsetzung des Projekts. Der Lieferant stellt sicher, dass seine Mitarbeiter die Bedingungen und Richtlinien der Bestellung einhalten und dass sie über die erforderlichen Kenntnisse, Ausbildungen und Fähigkeiten verfügen, die Arbeiten im Rahmen der Bestellung kompetent und gemäß den geltenden Gesetzen und Vorschriften durchzuführen. Die Käuferin ist berechtigt, Mitarbeiter des Lieferanten, denen es nach dem alleinigen Ermessen der Käuferin an diesen Kenntnissen, Ausbildungen oder Fähigkeiten mangelt, abzulehnen oder umgehend von der Ausführung der Arbeiten im Rahmen der Bestellung abziehen zu lassen. Die Mitarbeiter des Lieferanten sind nicht befugt, im Namen der Käuferin Vereinbarungen zu treffen oder finanzielle oder sonstige Verpflichtungen einzugehen.

23.2 Arbeiten auf dem Betriebsgelände der Käuferin und des Kunden der Käuferin. Alle Mitarbeiter des Lieferanten unterliegen den geltenden Standortvorschriften, Anforderungen und Regelungen, die das Verhalten von Mitarbeitern auf dem Betriebsgelände, am Standort, in der Einrichtung oder an der Arbeitsstätte der Käuferin oder ihres Kunden (jeweils als "**Standort der Käuferin**" bezeichnet) regeln, darin eingeschlossen die Sicherheitsvorschriften, und werden diese einhalten. Der Lieferant ist zu jeder Zeit dafür verantwortlich, dass er und seine Mitarbeiter alle vorstehenden Bestimmungen einhalten. Halten sich die Mitarbeiter des Lieferanten an einem Standort der Käuferin auf, sind die Käuferin oder ihre Kunden berechtigt, den Lieferanten, einschließlich Mitarbeiter, ihres Betriebsgeländes zu verweisen. Der Lieferant ersetzt für die Käuferin oder die Kunden der Käuferin kostenfrei sämtliche Mitarbeiter, die verwiesen werden oder gegen die oben genannten Vorschriften, Regelungen und/oder Anforderungen verstoßen, umgehend durch Mitarbeiter, die über die erforderlichen Fähigkeiten und erforderliche Erfahrung verfügen. Wird ein Teil der Tätigkeiten im Rahmen der Bestellung vom Lieferanten oder einem Mitarbeiter des Lieferanten in oder an einem oder in der Nähe eines Standorts der Käuferin erbracht, hat der Lieferant die Käuferin, die mit ihr Verbundenen Unternehmen und ihre oder deren Kunden sowie ihre und deren Vorstandsmitglieder/Geschäftsführer, leitende Angestellte, Mitarbeiter, Beauftragte, Vertreter, Rechtsnachfolger und Abtretungsempfänger zu verteidigen, entschädigen und freizustellen hinsichtlich aller Klagen oder Verfahren nach Gesetzes- oder Billigkeitsrecht sowie aller Ansprüche, Forderungen, Schäden, Urteile, Geldbußen, Geldstrafen, Schadensersatzzahlungen, Kosten, Ausgaben oder Verbindlichkeiten, die sich in irgendeiner Weise ergeben aus (a) der Verletzung oder dem Tod eines Mitarbeiters des Lieferanten, (b) Schäden am Eigentum eines Mitarbeiters des Lieferanten

oder (c) Ansprüchen im Zusammenhang mit der Arbeitsumgebung jeglicher Art aufgrund der Ausrüstung, des Betriebsgeländes und/oder des Eigentums des Lieferanten und/oder sonstiger Mitarbeiter des Lieferanten oder Eigentums im Einflussbereich des Lieferanten und/oder sonstiger Mitarbeiter des Lieferanten. In dieser Hinsicht ist es unbeachtlich, wie die Verletzung, der Tod oder Schaden verursacht oder angeblich verursacht worden ist - ob durch Fahrlässigkeit einer Partei oder eines Dritten, den Zustand des Betriebsgeländes oder anderweitig.

23.3 Hintergrundprüfungen. Soweit nach geltendem Recht zulässig und nach Einholung einer entsprechenden schriftlichen Genehmigung der Mitarbeiter des Lieferanten, wird der Lieferant eine autorisierte Agentur für Hintergrundprüfungen mit der Durchführung von Hintergrundprüfungen gemäß den *GE HealthCare-Richtlinien für Hintergrundprüfungen (GE HealthCare Guidelines for Background Checking)*, die unter <https://www.gehealthcare.com/about/suppliers/terms-and-conditions> einsehbar sind, beauftragen, und zwar vor: (a) feste Platzierung von Mitarbeitern des Lieferanten zur Erbringung von Leistungen an einem Standort der Käuferin (zur Klarstellung: "feste Platzierung" umfasst nicht die regelmäßig wiederkehrende Anwesenheit oder Besuche an einem Standort der Käuferin), (b) Gewährung des Zugangs für Mitarbeiter des Lieferanten zu Netzwerken der Käuferin, (c) Zuweisung von Mitarbeitern des Lieferanten für Aufgaben, die in direktem Zusammenhang mit dem sicheren Betrieb oder der Sicherheit eines Standortes der Käuferin stehen und die bei nicht ordnungsgemäßer Erbringung eine ernsthafte Gefahr für die Umwelt, die Gesundheit oder die Sicherheit darstellen könnten, oder (d) Zuweisung von Mitarbeitern des Lieferanten an einen Standort der Käuferin, der in seiner Gesamtheit als "sicherheitsrelevant" ausgewiesen ist, obwohl die Tätigkeiten, wenn sie in einem anderen Zusammenhang ausgeführt werden würden, nicht sicherheitsrelevant wären.

23.4 Drogentests. Soweit nach geltendem Recht zulässig und nach Einholung einer entsprechenden schriftlichen Genehmigung der Mitarbeiter des Lieferanten, [sichert der Lieferant zu, dass alle seine Mitarbeiter, die im Rahmen der Bestellung an einem Standort der Käuferin Arbeiten ausführen, auf illegale Drogen getestet wurden und keine illegalen Drogen konsumieren. Der Begriff "illegale Drogen" umfasst nicht die Einnahme einer Betäubungsmittels aufgrund eines gültigen Rezepts. Verschreibungspflichtige Medikamente dürfen die Mitarbeiter in der Erbringung fachkundiger und sicherer Arbeit nicht beeinträchtigen.] **ODER (anstelle der vorstehend in Klammern gesetzten Formulierung zu verwenden, wenn der Lieferant nicht berechtigt ist, routinemäßige Drogentests durchzuführen)** [Der Lieferant sichert zu, angemessene Anstrengungen zu unternehmen, um sicherzustellen, dass alle seine Mitarbeiter, die im Rahmen der Bestellung an einem Standort der Käuferin Arbeiten ausführen, keine illegalen Drogen konsumieren. Hat der Lieferant Grund zur Annahme, dass ein Mitarbeiter, der im Rahmen der Bestellung an einem Standort der Käuferin Arbeiten ausführt, illegale Drogen konsumiert, erklärt sich der Lieferant damit einverstanden, unverzüglich Maßnahmen zu ergreifen, um den betreffenden Mitarbeiter vom Standort der Käuferin zu entfernen und sicherzustellen, dass der Mitarbeiter keine weiteren Arbeiten im Rahmen der Bestellung ausführt. Der Begriff "illegale Drogen" umfasst nicht die Einnahme einer Betäubungsmittel aufgrund eines gültigen Rezepts. Verschreibungspflichtige Medikamente dürfen die Mitarbeiter in der Erbringung fachkundiger und sicherer Arbeit nicht beeinträchtigen.]

24. VERSCHIEDENES Diese Bestellung, einschließlich der Dokumente, die ausdrücklich durch Inbezugnahme Bestandteil der Bestellung werden, stellt nach dem Willen der Parteien die vollständige, ausschließliche und abschließende Vereinbarung der Parteien in Bezug auf den Gegenstand der Bestellung dar und ersetzt alle früheren oder gleichzeitigen sowie schriftlichen oder mündlichen Vereinbarungen zwischen ihnen. Für die Bestimmung des Bedeutungsgehalts der Bestellung sind bisherige Geschäftsgepflogenheiten jeglicher Art nicht maßgeblich, auch wenn die annehmende oder duldende Partei Kenntnis von der Durchführung und Gelegenheit zum Widerspruch hat. Ansprüche oder Rechte aufgrund eines Verstoßes gegen die Bestellung können nicht durch Verzicht erledigt bzw. aufgehoben werden, es sei denn, für den Verzicht erfolgt eine Gegenleistung und die geschädigte Partei erklärt den Verzicht in Schriftform. Setzt eine Partei eine Bestimmung der Bestellung nicht durch, ist dies nicht als Verzicht auf diese Bestimmung oder auf das Recht der Partei, die Bestimmung zu einem späteren Zeitpunkt durchzusetzen, auszulegen. Die Rechte und Ansprüche der Käuferin aus der Bestellung bestehen zusätzlich zu allen sonstigen Rechten und Ansprüchen, die nach Gesetzes-, Vertrags- oder Billigkeitsrecht vorgesehen sind, und die Käuferin kann alle diese Rechte und Ansprüche einzeln, wahlweise, nacheinander oder gleichzeitig ausüben. Auf den Begriff "einschließlich" folgende Aufzählungen sind nicht abschließend. Die Unwirksamkeit einer Klausel oder eines Absatzes der Bestellung berührt nicht die übrigen Bestimmungen der Klausel oder des Absatzes oder einer anderen Klausel oder eines anderen Absatzes; diese bleiben in vollem Umfang wirksam. Eine Klausel oder ein Absatz, die/der als unwirksam angesehen wird, ist rechtlich zulässig so auszulegen, dass sie/er dem ursprünglichen Willen der Käuferin und des Lieferanten möglichst nahekommt. Sämtliche Bestimmungen oder Pflichten in der Bestellung, die aufgrund ihrer Art oder Wirkung nach Kündigung oder Ablauf der Bestellung eingehalten, aufrechterhalten oder erfüllt werden müssen oder für die dies vorgesehen ist, sind für die Parteien, ihre Rechtsnachfolger (einschließlich der Rechtsnachfolger durch Fusion) und zulässigen Abtretungsempfänger weiterhin verbindlich, einschließlich der Klauseln 2.2(d), 2.3, 6, 7, 8, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 18, 19, 21, 22 und 24 dieser Bestellung.